

Aarau, 10. Juni 2010

**Teilrevision der Kantonsverfassung und des Schulgesetzes
betreffend**

Stärkung der Volksschule Aargau

Vernehmlassungsbericht

Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Teilrevision der Verfassung und des Schulgesetzes hat folgende Ziele:

- Der Aargau setzt den Auftrag aus der Bundesverfassung um, das Schuleintrittsalter, die Schulpflicht sowie die Dauer und Ziele der Bildungsstufen national zu vereinheitlichen.
- Der Kindergarten wird gestärkt und erhält zusätzliche Unterstützung, um trotz der grossen Entwicklungsunterschiede alle Kinder möglichst gut fördern zu können.
- Bei der Zuteilung der Ressourcen wird stärker als dies heute möglich ist auch das soziale Umfeld der Schulen berücksichtigt. Schulen, die ihren Bildungsauftrag unter schwierigen Rahmenbedingungen erfüllen, erhalten deshalb zusätzliche Lektionen. Spezielle Entlastungsmöglichkeiten werden für die Real- und die Sekundarschule geschaffen.

Im Einzelnen sind folgende Anpassungen vorgesehen:

- Der zweijährige Kindergartenbesuch soll verbindlich sein. Da bereits rund 95 Prozent der Kinder im Aargau den Kindergarten zwei Jahre lang besuchen, ändert sich für die grosse Mehrzahl der Kinder und Familien nichts. Der Kindergarten bleibt als eigenständige Stufe mit einer besonderen, entwicklungsgemässen Pädagogik bestehen, wird aber formal ein Teil der Volksschule. Dies bringt für den Kindergarten analoge Unterstützungsmöglichkeiten wie für die anderen Stufen. Kinder, die aus eigenem Antrieb lesen, schreiben und rechnen wollen, sollen das tun dürfen. Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen findet aber wie bisher erst in der Primarschule statt. Als Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten ist der 31. Juli, an dem die Kinder ihr viertes Altersjahr vollendet haben, vorgesehen. Auf Gesuch der Eltern kann die Schulpflege einen späteren Eintritt gestatten.
- Mit der Verlängerung der Primarschule auf sechs und der Verkürzung der Oberstufe auf drei Jahre gleicht sich der Aargau den zweiundzwanzig Kantonen an, die das System 6/3 bereits kennen oder seine Einführung beschlossen haben. Zudem ermöglicht eine sechsjährige Primarschule mehr Gemeinden, weiterhin eine eigene Primarschule zu führen.
- Schulen mit erheblicher sozialer Belastung sollen zusätzliche Lektionen erhalten. Der Anspruch der Schule wird aufgrund von messbaren Kriterien bestimmt. Dadurch kann auf Anträge und Bewilligungsverfahren verzichtet werden.
- Realschul- und Sekundarschullehrpersonen sollen in schwierigen Situationen kurzfristig entlastet werden können, indem das Departement Bildung, Kultur und Sport für maximal sechs Monate zusätzliche Lektionen für den Einsatz einer zweiten qualifizierten Person (Assistenz) in der Klasse bewilligt.
- Für Jugendliche, die trotz Ausschöpfung der pädagogischen und disziplinarischen Massnahmen in einer Regelklasse nicht mehr tragbar sind, soll der Regierungsrat Angebote zur befristeten Schulung in regionalen Spezialklassen einrichten können.

Das Vorhaben erfordert eine Anpassung der Verfassungsbestimmungen zum Kindergarten und eine Teilrevision des Schulgesetzes. Die Inkraftsetzung kann frühestens auf den 1. August 2013 erfolgen. Die Kosten für die Zusatzlektionen für Schulen mit erheblicher sozialer Belastung und für die Assistenzen an Real- und Sekundarschulklassen werden vom Kanton übernommen. Der Mehraufwand beläuft sich für den Kanton auf rund 31 Mio. Franken pro Jahr. Bei den Gemeinden ist ein leichter finanzieller Minderaufwand zu erwarten.

Inhaltsangabe

1	Einleitung.....	4
2	Handlungsbedarf	5
2.1	Bundesverfassung	5
2.2	Pädagogische Herausforderungen	7
3	Die vorgesehenen Neuerungen.....	9
3.1	Ziele der Teilrevision.....	9
3.2	Zwei Jahre Kindergarten für alle	10
3.3	6 Jahre Primarschule und 3 Jahre Oberstufe	12
3.4	Zusatzlektionen für Schulen mit erheblicher sozialer Belastung.....	14
3.5	Assistenzen bei schwieriger Klassensituation an Real- und Sekundarschulen	16
3.6	Befristete Schulung in regionalen Spezialklassen	17
3.7	Handlungsbedarf auf Verordnungsebene	19
4	Finanzielle Auswirkungen.....	19
4.1	Finanzieller Mehr- bzw. Minderaufwand pro Jahr	19
4.2	Weiterbildungsbedarf	21
4.3	Infrastruktur	21
5	Zeitplan.....	22
6	Zusammenhang mit anderen Vorlagen	22
6.1	Volksinitiative „Für die Stärkung der Schule Aargau!“	22
6.2	Anpassung der Personalgesetzgebung für Lehrpersonen.....	23
6.3	Familienergänzende Kinderbetreuung.....	24
7	Erläuterungen zu den einzelnen Rechtsnormen	24
7.1	Kantonsverfassung	24
7.2	Schulgesetz	24
7.3	Fremdänderungen	35

1 Einleitung

Die Volksschule legt die Grundlage der Bildung. Sie trägt nicht nur wesentlich zur Entwicklung der einzelnen Menschen, sondern auch zum Wohlstand der Gesellschaft bei.

In den letzten Jahren waren Gesellschaft und Wirtschaft einem starken Wandel ausgesetzt. Als Folge davon hat sich auch die Volksschule verändert. Beispiele hierfür sind die Einrichtung von Schulleitungen, das Qualitätsmanagement, die Einführung von Englisch an der Primarschule oder die integrierte Heilpädagogik als Alternative zu den Kleinklassen. Ein kontinuierlicher Fortschritt in einer sich stark verändernden Umwelt ist für ein erfolgreiches Handeln unerlässlich. Aus diesem Grund muss sich auch die Volksschule weiterentwickeln. Und zwar so, dass die Lehrpersonen und die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit ihren Eltern die einzelnen Schritte erfolgreich gestalten können.

Mit der Abstimmung über das Bildungskleeblatt vom 17. Mai 2009 haben sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gegen umfangreiche Änderungen in der Schule ausgesprochen. Mehrere Gespräche des Bildungsdirektors mit Vertreterinnen und Vertretern von Parteien, Verbänden und dem Erziehungsrat nach der Volksabstimmung über das Bildungskleeblatt ("runde Tische") ergaben das Bild, dass sich eine Mehrheit eine Weiterentwicklung und Stärkung der Volksschule in ähnlichen Schulstrukturen wie heute wünscht, also den Kindergarten und die dreigliedrige Oberstufe mit Bezirksschule beibehalten will. Neben notwendigen Anpassungen bei der Dauer von Primar- und Oberstufe wurde vor allem die zusätzliche Ressourcierung von sogenannten belasteten Schulen grossmehrheitlich befürwortet.

Forderungen, wie Schule und Kindergarten in Zukunft zu gestalten seien, kommen auch aus dem politischen Umfeld. Die Volksinitiative der Schweizerischen Volkspartei "Für die Stärkung der Schule Aargau!" will die bewährte Struktur mit Kindergarten und dreigliedriger Oberstufe beibehalten, die Realschule besonders fördern und die Harmonisierung der Lehrpläne, Lehrmittel und Bildungsziele mit anderen Kantonen umsetzen. Seit Sommer 2009 wurden im Grossen Rat zudem mehrere Motionen zum Schulbereich eingereicht, darunter Begehren nach Streichung des "Lernverbots" in § 9 Abs. 1 des Schulgesetzes, nach Schaffung rechtlicher Grundlagen für die integrierte Heilpädagogik im Kindergarten und nach einer bedarfsgerechten Steuerung der Ressourcen für die Schulen.

Die vorgeschlagene Reform zur Stärkung der Volksschule kommt dem Wunsch nach einer Weiterentwicklung in verkraftbaren Schritten entgegen und bringt zusätzliche Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten zur Meisterung von anspruchsvollen schulischen Situationen. Zudem setzt sie den Auftrag der Bundesverfassung um, das Schulwesen im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen schweizweit zu harmonisieren.

2 Handlungsbedarf

2.1 Bundesverfassung

Am 21. Mai 2006 hat das Schweizer Stimmvolk mit einem Ja-Stimmenanteil von 85,6 Prozent einer Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung zugestimmt. Unter dem Titel "Bildungsraum Schweiz" hält die Bundesverfassung seither fest: "Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine hohe Qualität und Durchlässigkeit des Bildungsraumes Schweiz" (Art. 61a Abs. 1). "Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe oder andere Vorkehren sicher" (Art. 61a Abs. 2).

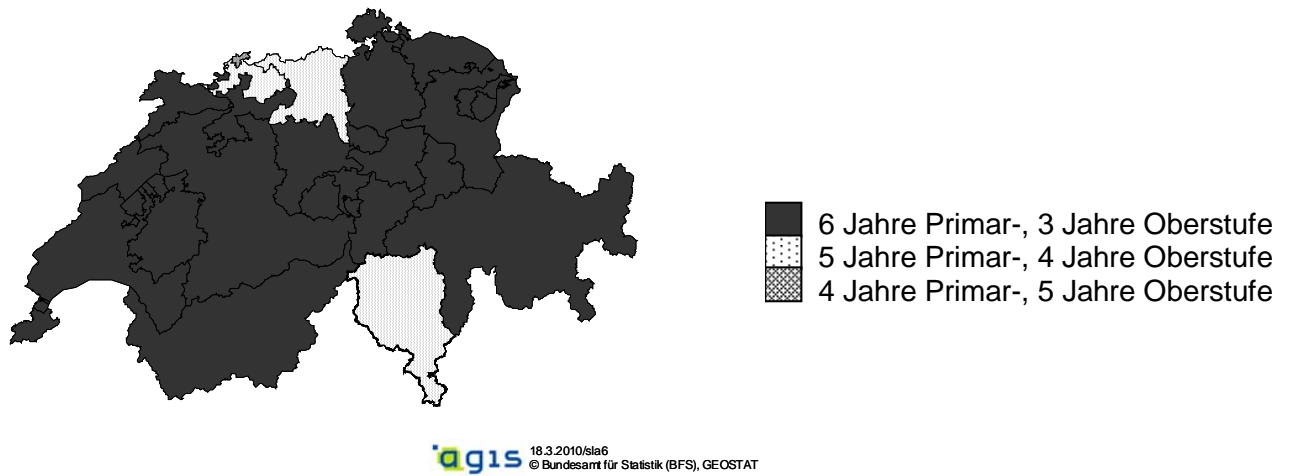
Art. 62 Abs. 4 formuliert eine Verpflichtung zu gemeinsamen Eckwerten in der Bildung: "Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften."

Es zeichnet sich deutlich ab, dass die schweizerische Harmonisierung in eine Richtung geht, bei der der Kanton Aargau mit seinem freiwilligen Kindergarten, fünf Jahren Primarschule und vier Jahren Oberstufe im Abseits steht.

Sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Oberstufe

Bereits heute kennen zwanzig Kantone ein System mit sechs Jahren Primarschule und drei Jahren Oberstufe. Zwei weitere Kantone – Neuenburg und Waadt – haben den Übergang zum System 6/3 beschlossen. Basel-Stadt und Basel-Land haben nach klar befürwortenden Vernehmlassungsergebnissen ihren Parlamenten im Dezember 2009 koordinierte Vorlagen für die Umstellung auf 6/3 unterbreitet. Das Parlament von Basel-Stadt hat der Vorlage am 19. Mai 2010 zugestimmt. Die Referendumsfrist dauert 42 Tage. Es bleibt neben dem Aargau noch der Kanton Tessin, welcher sich aufgrund der Sprachsituation eine Sonderregelung mit der EDK ausbedungen hat. Die Situation wird mit Abbildung 1 veranschaulicht.

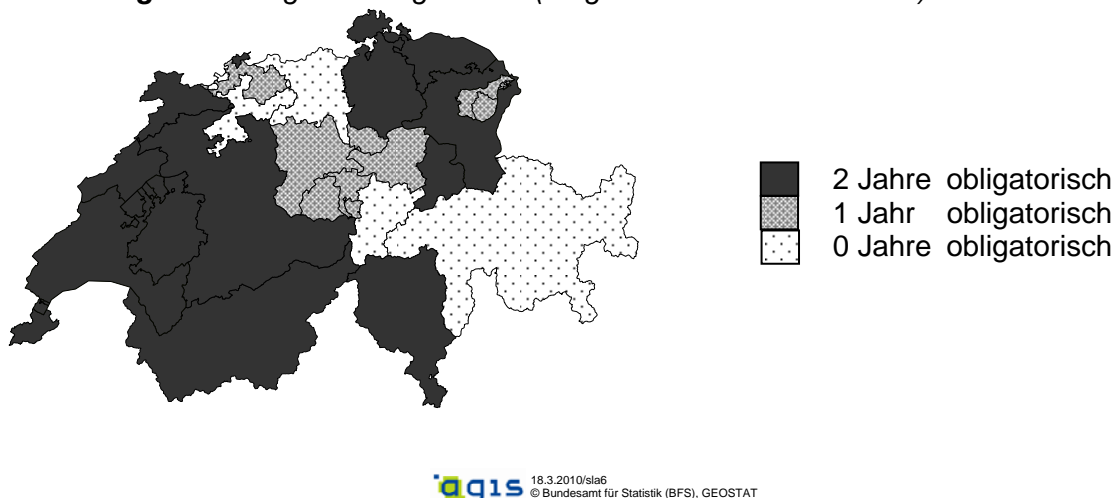
Abbildung 1: Schulstruktur 6/3 (umgesetzt oder beschlossen)



Kindergartenobligatorium und Eintrittsstichtag

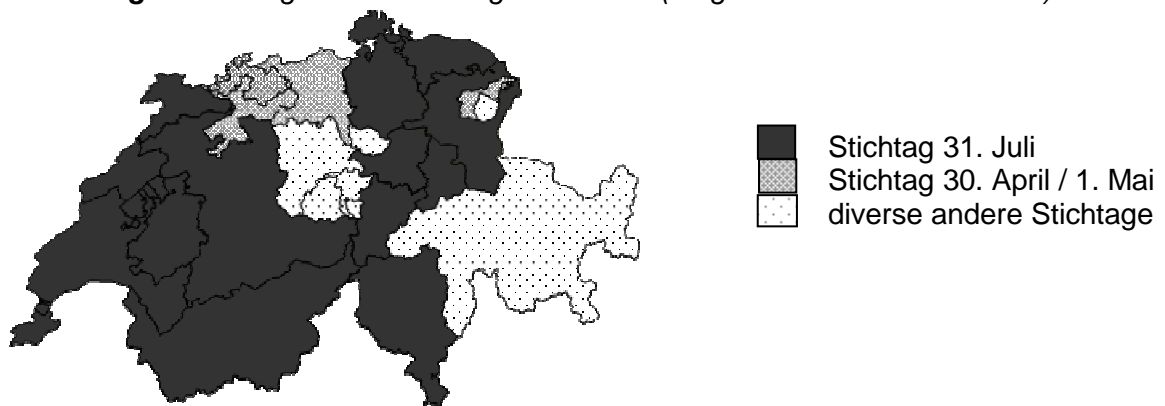
Aargau, Solothurn, Graubünden und Uri sind die einzigen Kantone, in denen nicht ein mindestens einjähriges Kindergartenobligatorium besteht. In dreizehn Kantonen ist ein zweijähriges Kindergartenobligatorium bereits eingeführt oder beschlossen. In acht weiteren Kantonen besteht ein einjähriges Obligatorium. In Solothurn hat das Parlament am 10. März 2010 das zweijährige Kindergartenobligatorium (inkl. Stichtagverschiebung auf den 31. Juli) beschlossen. Vor der definitiven Einführung ist noch eine Volksabstimmung nötig. In Basel-Landschaft umfasst die Vorlage, die dem Parlament im Dezember 2009 zugestellt wurde, ebenfalls das zweijährige Kindergartenobligatorium inkl. Stichtagverschiebung.

Abbildung 2: Kindergartenobligatorium (umgesetzt oder beschlossen)



15 Kantone kennen als Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten und die Schule den 31. Juli oder haben die entsprechende Verschiebung beschlossen. Wie im Aargau gilt in insgesamt fünf Kantonen der 30. April resp. 1. Mai als Stichtag. In den Bildungsraumpartnerkantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn wurden den Parlamenten Vorlagen zur Verschiebung des Stichtags auf den 31. Juli vorgelegt. In Solothurn hat das Parlament am 10. März 2010 bereits zugestimmt. Es folgt noch eine Volksabstimmung. Das Parlament von Basel-Stadt hat der Vorlage am 19. Mai 2010 zugestimmt. Die Referendumsfrist dauert 42 Tage.

Abbildung 3: Stichtag für den Kindergarteneintritt (umgesetzt oder beschlossen)



gis 10.3.2010
© Bundesamt für Statistik, GfK, GEMSTAT

Mit der steigenden Mobilität stellt sich die Frage nach der Kompatibilität der Strukturen zwischen den Kantonen. Besonders für Eltern mit schulpflichtigen Kindern wird der Umzug in den Aargau erleichtert und gefördert, wenn dieser ein Schulsystem ähnlich dem der anderen Kantone hat. Wie das Entwicklungsleitbild für den Kanton Aargau 2009–2013 festhält, sind vor allem gut ausgebildete Personen mobil. Sie ziehen dort hin, wo sie eine hohe Lebensqualität vorfinden. Unternehmen nutzen diese Entwicklung. Sie verlegen ihre Aktivitäten in Regionen, die entsprechende Lebensbedingungen bieten. Dies wiederum wirkt sich positiv auf die Standortattraktivität aus. Mit entsprechenden Bildungsangeboten wird die Attraktivität für wissensintensive Branchen gestärkt.

2.2 Pädagogische Herausforderungen

Gesellschaftliche Veränderungen stellen die Volksschule vor neue Herausforderungen. Die geltenden rechtlichen Grundlagen ermöglichen es aber nur in beschränktem Mass, darauf zu reagieren. Lehrpersonen erkennen die Herausforderungen. Ihr Handlungsspielraum ist aber oft eingengt, sei es, weil die zeitlichen Ressourcen fehlen, sei es, weil zur Lösung zusätzli-

che spezifische Fachqualifikationen nötig wären. Das Gefühl, den Anforderungen nicht genügen zu können, nimmt zu.

Den Kindergarten stärken

Die Unterschiede in den familiären Verhältnissen und bei der Entwicklung der Kinder sind gross. Auf der einen Seite beherrschen viele Kinder bereits bei Schuleintritt die Lerninhalte der ersten, teilweise gar der zweiten Klasse. Auf der anderen Seite gibt es Kinder mit Lernschwierigkeiten oder Defiziten in den Sozial- und Selbstkompetenzen. Für heilpädagogische Förderung stehen im Kindergarten jedoch keine kantonalen Ressourcen zur Verfügung. Damit steigt die Gefahr, dass frühe Interventionen verpasst werden, dass in der Folge Fehlentwicklungen stattfinden und die Fallgeschichten mit zunehmendem Alter der Kinder immer schwieriger werden. Langzeitfolgen können Schulschwierigkeiten und Disziplinärprobleme bis hin zu Schulversagen sein.

Belastete Schulen stärken

Die aktuelle Ressourcensprecherung unterscheidet nicht zwischen Gemeinden mit geringer bzw. hoher sozialer Belastung. Gemäss Schulstatistik 2008/09 sprechen im kantonalen Durchschnitt 27.5 Prozent der Primarschulkinder eine andere Erstsprache als Deutsch. In Spreitenbach und Neuenhof sind es 72.2 resp. 65.5 Prozent. Daneben gibt es Gemeinden, in denen ausnahmslos alle Schülerinnen und Schüler deutschsprachig aufwachsen. Auch bezüglich sozialem Status der Eltern unterscheiden sich die Gemeinden erheblich. Dort, wo die soziale Struktur (Einkommen, Bildungsnähe) ungünstig ist, braucht es grössere Anstrengungen, damit die Kinder und Jugendlichen die Bildungsziele erreichen können. Unter den heutigen Bedingungen hat der familiäre Hintergrund einen zu starken Einfluss auf den Schulerfolg. Das äussert sich etwa darin, dass Schülerinnen und Schüler aus gut situierten Familien an der Bezirksschule und am Gymnasium überproportional vertreten sind. Der Zusammenhang zwischen Schulerfolg und Herkunft zeigt sich auch bei Lernenden aus Migrationsfamilien: In der Primarschule repetieren sie doppelt so häufig die Klasse und auf der Oberstufe sind sie eineinhalbmal mehr von einer Rückstufung betroffen. Zudem sind sie in Einschulungsklassen, Kleinklassen und Sonderschulen deutlich übervertreten.

Real- und Sekundarschule stärken

Die Bezirksschule, die Sekundarschule und die Realschule werden weiterhin verschieden ausgestaltet sein. Damit geht einher, dass die Schultypen sozial unterschiedlich zusammengesetzt sind. In der Folge gibt es in der Real- und Sekundarschule mehr soziale Probleme zu bearbeiten als in der Bezirksschule. Die beiden leistungsschwächeren Schultypen sollen deshalb zusätzliche Unterstützungsmöglichkeiten erhalten, die sowohl auf Klassenebene wie auch im Einzelfall eingesetzt werden können.

Angebote zur befristeten Schulung in Spezialklassen schaffen

Auch schulinterne Interventionen haben ihre Grenzen. Bisher können in solchen Fällen Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Auffälligkeiten und Disziplinschwierigkeiten bis zu zwölf Wochen von der Schule ausgeschlossen werden. Dies soll so bleiben. Es fehlen aber insbesondere auf der Oberstufe zeitlich befristete, gut betreute und pädagogisch-therapeutisch ausgerichtete Spezialklassen an regionalen Standorten. Mit diesen Spezialklassen sollen teure Heimeinweisungen vermieden werden.

3 Die vorgesehenen Neuerungen

3.1 Ziele der Teilrevision

Mit den vorgesehenen Neuerungen sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die Strukturen der Volksschule werden in verkraftbaren Schritten den Zielen der Bundesverfassung angeglichen. Dies bedeutet eine Umstellung auf das System 6/3 und einen zweijährigen verbindlichen Kindergarten.
- Der Kindergarten erhält zusätzliche Unterstützung, um trotz der grossen Entwicklungsunterschiede alle Kinder möglichst gut fördern zu können.
- Mit Zusatzressourcen gezielt gestärkt werden Kindergärten und Schulen in sozial erheblich belasteten Gemeinden sowie die Real- und Sekundarschule.

Der Lösungsvorschlag berücksichtigt die Abstimmungsergebnisse zum Bildungskleeblatt und eine Einschätzung des zurzeit im Aargau Wünsch- und Machbaren. Mit der zusätzlichen Ressourcenzuteilung kommt er den Bedürfnissen der Lehrpersonen entgegen.

Nicht Gegenstand des Reformvorhabens sind

- eine Entscheidung über den Beitritt zum HarmoS-Konkordat. Die schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) wird nach Ablauf der HarmoS-Umsetzungsfrist (31. Juli 2015) beurteilen, wie es mit dem HarmoS-Konkordat weitergehen soll. Nach dieser Standortbestimmung wird sich das weitere Vorgehen bezüglich HarmoS auch für den Aargau klären.
- die Einführung des Lehrplans 21. Die in Art. 62 Abs. 4 der Bundesverfassung geforderte nationale Angleichung der Bildungsziele soll durch einen sprachregional vereinheitlichten Lehrplan erfolgen (Lehrplan 21). Der Lehrplan kann frühestens auf 2015/16 in den Kantonen eingeführt werden. Im Aargau entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung des Erziehungsrats über die Einführung.
- die Einführung von familienergänzender Kinderbetreuung. Der Auftrag dazu liegt beim Departement Gesundheit und Soziales (siehe Kapitel 6.3).
- die Anpassung der Personalgesetzgebung für Lehrpersonen. Die Überarbeitung des Lohndekrets Lehrpersonen (LDLP) wird vom Departement Bildung, Kultur und Sport in ei-

nem separaten Rechtssetzungsprojekt vorangetrieben. Es soll eine spürbare Verbesserung der Berufssituation der Lehrpersonen bringen (siehe Kapitel 6.2).

- die frühe Förderung von Kindern mit ungenügenden Deutschkenntnissen. Im Rahmen der pädagogischen Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz diskutieren die beteiligten Kantone Möglichkeiten, wie die Deutschförderung vor dem Kindergarteneintritt verstärkt werden kann. Der Bildungsraumkanton Basel-Stadt ist in diesem Bereich bereits sehr weit vorangeschritten. Im Aargau wurde als erster konkreter Schritt zwischen Januar und März 2010 bei den Gemeinden eine Befragung zu den Angeboten im Feld der Kindertagesstätten, Spielgruppen und Tagesfamilien durchgeführt.

3.2 Zwei Jahre Kindergarten für alle

Das Wichtigste in Kürze

Der zweijährige Kindergartenbesuch soll verbindlich sein. Da ohnehin bereits rund 95 Prozent der Kinder im Aargau den Kindergarten zwei Jahre lang besuchen, ändert sich für die grosse Mehrzahl der Kinder und Familien nichts. Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten ist neu der 31. Juli, an dem die Kinder ihr viertes Altersjahr vollendet haben. Auf Gesuch der Eltern kann die Schulpflege einen späteren Eintritt gestatten. Das Kindergartenobligatorium ermöglicht es, den Kindergarten formal als Teil der Volksschule zu behandeln. Dies bringt für den Kindergarten analoge Unterstützungsmöglichkeiten wie für die anderen Stufen: Heilpädagogische Unterstützung für Kinder mit Entwicklungsrückständen und mit Lernschwierigkeiten wird möglich und Kindergärten in sozial erheblich belasteten Gemeinden können ebenfalls von Zusatzlektionen (siehe Kapitel 3.4) profitieren. Der Kindergarten bleibt als eigenständige Stufe bestehen und behält seine besondere, entwicklungsgemässe Pädagogik. Der Unterricht in den Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen findet weiterhin erst in der Primarschule statt. Kinder, die aus eigenem Antrieb lesen, schreiben und rechnen wollen, dürfen dies jedoch tun.

Hintergründe

Bisher waren die Gemeinden gemäss Kantonsverfassung verpflichtet, jedem Kind die Gelegenheit zu geben, während wenigstens eines Jahres den Kindergarten zu besuchen. Eltern, die ihre Kinder nicht in den Kindergarten schicken wollten, sollten die Gewissheit haben, dass ihr Kind deswegen nichts schulisch Relevantes verpasst. Deshalb hält § 9 Abs. 1 des Schulgesetzes fest, dass der Kindergarten den Schulunterricht nicht "vorweg nimmt". Diese minimale gesetzliche Regelung ist von der Realität längst überholt worden. Praktisch alle Aargauer Kinder besuchen heute zwei Jahre lang den Kindergarten. Die gelebte Praxis soll nun auch auf gesetzlicher Ebene abgebildet werden.

Stichtag für den Kindergarteneintritt

Durch das Obligatorium soll der Kindergarten allen Kindern zu Gute kommen. Er wird zu einem eigenständigen Teil der Volksschule. Folgerichtig ist der Eintritt in den Kindergarten neu auch der Eintritt in die Volksschule. Stichtag soll der 31. Juli sein (bisher 30. April). Mit diesen Regelungen passt sich der Kanton Aargau den schweizweiten Harmonisierungsbestrebungen an (siehe Kapitel 2.1). Für die Verschiebung des Stichtags für den Kindergarteneintritt auf den 31. Juli wird den Gemeinden eine Übergangsfrist von sechs Jahren gewährt. Dabei ist eine Etappierung ausdrücklich erlaubt, damit allfällige grössere Schwankungen der Schülerzahlen etwas ausgeglichen werden können (siehe auch Kapitel 5).

Bewährte Kindergartenpädagogik bleibt

Das Kindergartenobligatorium soll an der bisherigen Ausgestaltung des Kindergartens nicht rütteln. Seit bald 40 Jahren bewährt sich an den Kindergärten des Kantons Aargau die Arbeit nach einheitlichen Vorgaben. Der heute verwendete Lehrplan behält mit dem Kindergartenobligatorium seine Gültigkeit. Er versteht den Kindergarten als Lebens-, Lern-, Entdeckungs- und Erfahrungsraum, wo das Spielen und Verweilen eine grosse Bedeutung haben. Die motorische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung der Kinder werden ganzheitlich und in spielerischer Form gefördert. Diese besondere, entwicklungsgemässe Pädagogik wird auch weiterhin den Kindergarten ausmachen und ihn von den nachfolgenden Stufen unterscheiden. In diesem Sinn nimmt der Kindergarten auch in Zukunft den schulischen Unterricht nicht vorweg. Es wird im Kindergarten weiterhin keine Lektionentafel geben, da nicht nach Fächern unterrichtet wird. Die Kindergärten werden wie bisher in gemischten Abteilungen mit zwei Jahrgängen geführt. Damit die Gemeinden weiterhin organisatorischen Spielraum haben, soll für die Präsenzzeit auch in Zukunft eine Bandbreite vorgegeben werden.

Frühzeitige Unterstützung von Kindern mit Schwierigkeiten

Kinder, die dies benötigen, sollen früh von heilpädagogischer Förderung profitieren können. Heilpädagogik unterstützt Kinder mit Entwicklungsrückständen und mit Lernschwierigkeiten beim Aufbau von elementaren Fähigkeiten, die Voraussetzung sind für ein möglichst störungsfreies Lernen. Sinnvollerweise setzt diese individuelle Förderung in Zukunft also bereits im Kindergarten ein. Ausserdem werden Kindergärten in Gemeinden mit sozial schwieriger Situation wie die übrigen Stufen Zusatzlektionen (siehe Kapitel 3.4) erhalten. Damit soll allen Kindern ein möglichst erfolgreicher Schuleinsteig gewährleistet werden. Dies ist wichtig, denn ein erfolgreicher Anfang ist die Grundlage für den späteren Schulerfolg.

Interessierte Kinder fördern

Viele Kinder setzen sich von sich aus bereits im Kindergartenalter mit Lesen und Schreiben, Zählen und Rechnen auseinander. Der bisherige § 9 Abs. 1 des Schulgesetzes führte bei Kindergärtnerinnen teilweise zur Verunsicherung, ob sie solche Kinder ermutigen sollen, oder ob sie dieses Interesse ignorieren müssen. Durch die Neuformulierung des Bildungs-

ziels des Kindergartens in § 18b soll hier Klarheit geschaffen werden. Eine Büro- oder Bilderbuchecke, wo mit Lesen und Schreiben experimentiert werden darf, oder ein Verkaufsladen mit Registrierkasse und Spielgeld gehören genauso zum Kindergarten wie die Puppenstube oder die Lego-Ecke. Es findet aber kein Unterricht in den Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen statt. Zeichnet es sich ab, dass sich ein Kind unterfordert fühlt und systematische sprachliche und mathematische Förderung angezeigt ist, so soll vorzeitig in die Primarschule gewechselt werden können. Voraussetzung ist, dass das Kind die Fähigkeit hat, neuartige Situationen erfolgreich zu bewältigen.

Rechtliche Anpassungen:

Kantonsverfassung § 29 Abs. 1–3 und 5; § 34 Abs. 2

Schulgesetz § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 5, § 9, § 11, § 12 Abs. 3, § 18b, § 18c, § 90c

3.3 6 Jahre Primarschule und 3 Jahre Oberstufe

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Verlängerung der Primarschule auf sechs und der Verkürzung der Oberstufe auf drei Jahre gleicht sich der Aargau den zweiundzwanzig Kantonen an, die das System 6/3 bereits eingeführt oder beschlossen haben (siehe Kapitel 2.1). An der Struktur der Primarschule und der Oberstufe ändert der Systemwechsel nichts. Die Oberstufe umfasst weiterhin die drei Schultypen Real-, Sekundar- und Bezirksschule. Dazu kommen im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr und Integrations- und Berufsfindungsklasse, in Gemeinden ohne integrierte Heilpädagogik ausserdem Kleinklasse und Werkjahr. Die Bestimmungen zur Regionalisierung der Oberstufe (Regos-Bestimmungen) werden angepasst, so dass trotz der Verkürzung der Oberstufe die Aufrechterhaltung der bestehenden Standorte gewährleistet ist.

Hintergründe

Beim Wechsel auf 6/3 handelt es sich in erster Linie um eine Anpassung an den Rest der Schweiz. Deshalb wird auf eine Darstellung pädagogischer Vor- und Nachteile verzichtet.

Auf der kommunalen Ebene ermöglicht eine sechsjährige Primarschule mehr Gemeinden, weiterhin eine eigene Primarschule im Dorf zu führen. Mehr Kinder können dadurch ihren Schulweg zu Fuss zurücklegen und ein Jahr länger in unmittelbarer Nähe ihres Wohnorts die Schule besuchen. Beides trägt zur Standortattraktivität der Gemeinden bei.

Im Lehrmittelbereich kann auf die heute teilweise spezifisch für die Aargauer Schultypen der ersten Oberstufe produzierten Lehrmittel verzichtet werden. Dafür können die deutschschweizweit verbreiteten Lehrmittel für die sechsten Primarschulklassen übernommen werden. Ohne Einschränkungen können auch die Ergebnisse der Deutschschweizer Lehrplanelwicklung (Lehrplan 21) adaptiert werden.

Das bleibt gleich

- An der Primarschule erfolgt der Unterricht wie bisher in Jahrgangsklassen oder mehrklassigen Abteilungen; mehrklassige Abteilungen erhalten weiterhin zusätzliche Lektionen.
- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen werden innerhalb des Regelunterrichts gefördert, für besonders Begabte kann die Schulpflege wie bisher Gruppen- und Einzelangebote einrichten. Ebenso kann eine Klasse übersprungen werden (§ 20 Verordnung besondere schulische Bedürfnisse).
- Für Kinder mit verzögerten Entwicklungen können weiterhin Einschulungsklassen geführt werden, wobei wegen der heilpädagogischen Unterstützung im Kindergarten mit einer Abnahme gerechnet wird (siehe Kapitel 4.1).
- Primar- und Oberstufenschülerinnen und -schüler mit Lernschwierigkeiten werden innerhalb der Regelklasse durch schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen unterstützt oder besuchen eine Kleinklasse (§ 15 Abs. 2 Schulgesetz).
- Die Zuweisung an die Schultypen der Oberstufe erfolgt auf Empfehlung der Lehrperson.
- An der bisherigen Gliederung der Oberstufe in Real-, Sekundar- und Bezirksschule wird festgehalten.

Grösse der Schulstandorte

Durch die Anpassung der Regos-Minimalstandortgrössen im Schulgesetz § 22 wird gewährleistet, dass trotz Strukturanpassung von vier auf drei Jahre Oberstufe die Anforderungen an die Grösse der Schulstandorte gleich bleiben. Ein Oberstufenzentrum soll neu mindestens sechs und nicht mehr acht Abteilungen umfassen; einzelne Schulanlagen müssen über mindestens drei und nicht mehr vier Abteilungen verfügen.

Das Bildungsdepartement empfiehlt den Gemeinden jedoch, bei der Planung oder Entwicklung von Oberstufenzentren die doppelte Anzahl an Abteilungen als minimale Grösse zu wählen bzw. anzustreben. Die empfohlene Minimalgrösse ermöglicht eine Doppelführung in den Leistungszügen und führt zu einer kostengünstigeren Organisation. Die Grösse der Klassen kann besser ausgeglichen werden. Für Lehrpersonen und Schulleitungen ergeben sich grössere und stabilere Pensen. Für die Schülerinnen und Schüler kann ein grösseres Wahlfachangebot realisiert werden.

Der Regierungsrat entscheidet innerhalb von fünf Jahren anhand von qualitativen und finanziellen Kriterien, ob andere gesetzliche Regelungen zur Standortfrage getroffen werden sollen.

Rechtliche Anpassungen:

Schulgesetz § 11, § 22 Abs. 2-4, § 23 Abs. 1, § 67a Abs. 1-3

3.4 Zusatzlektionen für Schulen mit erheblicher sozialer Belastung

Das Wichtigste in Kürze

Je nach Hintergrund ihrer Schülerinnen und Schüler stehen die Schulen und damit auch die Lehrpersonen vor unterschiedlichen Anforderungen. Kindergärten, Primar-, Real- und Sekundarschulen mit erheblicher sozialer Belastung sollen deshalb zusätzliche Ressourcen erhalten. Diese unterstützen die Schulen und Lehrpersonen dabei, ihren Auftrag auch unter schwierigeren Rahmenbedingungen gut erfüllen zu können. Schülerinnen und Schüler sollen durch die zusätzlichen Ressourcen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft oder Nationalität ähnliche Laufbahnchancen haben. Die zusätzlichen Pensen sind hauptsächlich für den Unterricht bestimmt. Ein Teil kann bei Bedarf aber auch für zusätzliche Massnahmen wie z. B. Trainings zum konstruktiven Umgang mit Konflikten oder eine Intensivierung der Elternarbeit verwendet werden. Der Anspruch der Schule wird aufgrund von messbaren Kriterien bestimmt. Dadurch kann auf Anträge und Bewilligungsverfahren verzichtet werden. Die Aufwendungen für die zusätzlichen Lektionen werden vollumfänglich vom Kanton übernommen.

Hintergründe

Die den Schulen zugeteilten Ressourcen bemessen sich heute unabhängig vom sozialen Umfeld, in dem diese ihren Bildungsauftrag erfüllen. Dies wird von Schulen mit schwierigen Rahmenbedingungen schon länger als grosser Mangel beklagt. Eine zusätzliche Ausstattung solcher Schulen war bereits beim Projekt Lektionenzuteilung mit Sozialindex geplant. Die Gegner störten sich insbesondere an den hohen Kosten. In der jetzt präsentierten Vorlage werden die Zusatzlektionen von der Ressourcenzuteilung für den Regelunterricht entkoppelt. Das neue Konzept bietet zudem Gewähr, dass die zusätzlichen Lektionen nicht im „Giesskannenprinzip“ ausgeschüttet werden.

Zuteilung der Zusatzlektionen

Zusatzlektionen erhalten Kindergärten, Primarschulen, Real- und Sekundarschulen mit erheblicher sozialer Belastung. Die Höhe der sozialen Belastung wird aufgrund von Umfeldfaktoren der Wohngemeinden der Schülerinnen und Schüler bestimmt. Dabei werden voraussichtlich der Ausländeranteil (exkl. D, A, FL) und weitere objektiv erhebbare Faktoren wie etwa die Einkommensstruktur einbezogen. Die genaue Berechnungsweise wird zurzeit noch erarbeitet. Dadurch dass messbare Kriterien als Basis dienen, kann auf aufwändige Antrags- und Bewilligungsverfahren verzichtet werden. Der Anspruch ergibt sich automatisch und jede

Schule kann ihren Anspruch berechnen. 30 bis 40 Prozent der Schulen werden voraussichtlich Zusatzlektionen aufgrund erheblicher sozialer Belastung erhalten.

Verwendung der Zusatzlektionen

Die zusätzlichen Ressourcen sind zur Hauptsache für den Unterricht bestimmt. Dies betrifft entweder die Unterstützung des Regelunterrichts nach Stundentafel, zum Beispiel durch eine zweite Lehrperson (Teamteaching) oder zusätzliche Angebote zur Lern- und Leistungsförderung wie ein Lernstudio zur begleiteten, aber selbständigen Aufarbeitung und Vertiefung des Lernstoffes oder Lerncoaching zum gezielten Einüben von Lern- und Arbeitsstrategien.

Die Herausforderungen in sozial belasteten Schulen beziehen sich jedoch nicht ausschliesslich auf die Stoffvermittlung. Soziale Belastung zeigt sich auch durch schwieriges Verhalten oder ein problematisches Klima an der Schule. Die Schulen sollen deshalb die Möglichkeit erhalten, einen Teil der zusätzlichen Ressourcen für Massnahmen in diesen Bereichen einzusetzen. Dies kann auch bedeuten, dass Lehrpersonen im Rahmen der Zusatzlektionen Zeit in Aufgaben investieren können, die nicht direkt mit dem Unterricht zu tun haben. Dazu gehört zum Beispiel eine Intensivierung der Elternarbeit oder der Unterstützung für den Übertritt in die Berufswelt. Indirekt kommen auch diese Einsatzmöglichkeiten dem Unterricht beziehungsweise den Bildungszielen der Volksschule zugute. Die Verantwortung für den Einsatz der Zusatzlektionen liegt bei der Schulleitung und der Schulpflege.

Zur Verfügung stehende Mittel

Der Kanton übernimmt die für die Zusatzlektionen notwendigen finanziellen Mittel. Geplant sind 35 Mio. Franken pro Jahr. Diese unterstehen dem Grundsatz der Finanzierbarkeit. Der Grosse Rat legt im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplanungsprozesses einen Höchstbetrag fest. Die Umsetzung soll gestaffelt erfolgen: 10 Mio. Franken im Schuljahr 2013/14, 20 Mio. Franken im Schuljahr 2014/15, 30 Mio. Franken im Schuljahr 2015/16, 35 Mio. Franken ab Schuljahr 2016/17.

Rechtliche Anpassungen:

Schulgesetz § 14a Abs. 1–3

Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) § 1 Abs. 2

3.5 Assistenzen bei schwieriger Klassensituation an Real- und Sekundarschulen

Das Wichtigste in Kürze

Realschul- und Sekundarschullehrpersonen sollen in schwierigen Situationen kurzfristig entlastet werden können, indem das Bildungsdepartement zusätzliche Lektionen für den Einsatz einer zweiten qualifizierten Person (Assistenz) in der Klasse bewilligt. Die Assistenz wird für eine befristete Zeit, maximal für sechs Monate, eingesetzt, um die Lehrperson in ihrem Auftrag zu unterstützen. Ziel des Assistenzeinsatzes ist es, Druck von einer angespannten Klassensituation zu nehmen und Spielraum zu geben, um nachhaltige Veränderungen anzugehen. Im Fall einer Bewilligung liegt es im Verantwortungsbereich der Schule vor Ort, eine Person zu finden, die für die Aufgabe geeignet ist. Das wird in vielen Fällen eine Lehrperson sein, es sind aber auch Einsätze von anderen qualifizierten Personen denkbar. Die Aufwendungen für die Assistenzen werden vollumfänglich vom Kanton übernommen.

Hintergründe

Sekundarlehrpersonen und noch häufiger Reallehrpersonen sind mit Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten, mit Motivationsproblemen oder schwierigem Verhalten konfrontiert. Den Lehrpersonen bleibt oft kein anderer Ausweg, als einzelne Jugendliche aus der Klasse zu entfernen (vgl. Kapitel 3.6.). Für Einflussnahme auf Klassenebene fehlen die Mittel. Massnahmen zur Unterstützung sowohl der Jugendlichen als auch der Lehrpersonen in schwierigen Situationen sind angezeigt. Mit der Einführung von Assistenzen können kritische Klassensituationen entspannt werden, sodass die Lehrperson ihren Auftrag wieder wahrnehmen kann.

Einsatz der Assistenzressourcen

Findet eine Schule mit eigenen Mitteln keine Lösung, wie sie Eskalationen in einer schwierigen Klasse verhindern oder handhaben kann, ist eine Assistenz in Betracht zu ziehen. Der Einsatz einer Assistenzperson kann in sehr angespannten Situationen entlastend wirken und Zeit schaffen, um nachhaltige Veränderungen einzuleiten. Nachhaltige Veränderungen werden beispielsweise durch den Einbezug von Fachpersonen aus Schulsozialarbeit, Inspektorat oder Schulpsychologischem Dienst angegangen. Die Assistenz stellt dabei eine Begleitmassnahme dar. Vorgesehen ist sie insbesondere für Situationen, in denen a) ein hoher Anteil der Schülerschaft mangelnde Selbst- und Sozialkompetenzen aufweist oder b) wenn schwerwiegende Vorfälle in der Klasse den Unterricht erschweren. Die Assistenzperson soll in diesen Situationen die Lehrperson unterstützen. Es liegt dabei an der Lehrperson, zusammen mit der Schulleitung festzulegen, in welchen Bereichen sie Unterstützung braucht. Je nach Anforderungen hat die Schule bei der Rekrutierung der Assistenzperson auf entsprechende Qualifikationen zu achten.

Zur Verfügung stehende Mittel

Der Kanton übernimmt die für die Assistenzen notwendigen finanziellen Mittel. Der Grosse Rat legt dafür im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplanungsprozesses einen Höchstbetrag fest. Geplant sind 2 Mio. Franken. Damit könnten jährlich rund 19 Prozent aller Realschulabteilungen oder rund 8 Prozent aller Sekundar- und Realschulabteilungen über vier Monate hinweg von einer qualifizierten Person mit einem 50-Prozent-Pensum unterstützt werden.

Bestehende Unterstützungsmassnahmen bleiben

Folgende Unterstützungsmassnahmen, von denen Sekundar- und Realschulen ebenfalls profitieren, bleiben erhalten:

- Ressourcen für Kleinklassen oder integrierte Heilpädagogik
- Ressourcen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) für Schülerinnen und Schüler, die vor weniger als vier Jahren aus einem fremdsprachigen Gebiet zugezogen sind (auch für Bez)
- Unterstützende Massnahmen im Einzelfall (UME) bei Integration von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen (auch für Bez)
- Individuelle Unterstützung durch das Team 1155 (ehemals Case Management Berufsbildung) für Schülerinnen und Schüler, die Schwierigkeiten haben, nach der obligatorischen Schulzeit eine passende Lehrstelle oder Anschlusslösung zu finden (auch für Bez)
- Ausserdem hat sich als Antwort auf das spannungsreicher gewordene Zusammenleben von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in vielen Gemeinden die Schulsozialarbeit etabliert

Rechtliche Anpassungen:

Schulgesetz § 14a Abs. 1–3

Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) § 1 Abs. 2

3.6 Befristete Schulung in regionalen Spezialklassen

Das Wichtigste in Kürze

Jugendliche, die trotz Ausschöpfung der pädagogischen und disziplinarischen Massnahmen in einer Regelklasse vorübergehend nicht mehr tragbar sind, sollen in regionalen Spezialklassen geschult werden können. Gleichzeitig sollen sie eine therapeutische Unterstützung erhalten, die das gesamte Umfeld (Eltern, Gleichaltrige, Lehrpersonen) mit einbezieht. Ziel

ist die Rückführung in eine Regelklasse. Damit sollen teure Heimeinweisungen vermieden werden.

Hintergründe

An den Schulen können sehr schwierige Situationen entstehen, bei denen es nötig wird, dass einzelne Schülerinnen oder Schüler aus sozialen oder disziplinarischen Gründen zeitweise ausserhalb der Regelklasse unterrichtet werden. Zu diesem Zweck soll der Regierungsrat Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Führung von regionalen Spezialklassen gestatten können. Diese müssen hohen pädagogischen Anforderungen genügen und ein therapeutisches Angebot beinhalten, das die verbindliche Mitarbeit der Eltern verlangt. Der Besuch einer Spezialklasse wird auf ein halbes Jahr befristet. Die Gruppengrösse wird auf maximal acht Schülerinnen und Schüler beschränkt.

Spezialklasse als letzte Chance

Spezialklassen sind als letztes Mittel vorgesehen, wenn alle schulinternen Massnahmen nicht zum Erfolg geführt haben. Sie sind vorwiegend für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe vorgesehen. Wer in eine Spezialklasse zugewiesen wird, erhält eine letzte Chance. Wird diese nicht gepackt, bleiben Heimplatzierungen oder Entlassung aus der Schulpflicht ohne Abschluss. Beides belastet die Gesellschaft. Die Ansprüche an die Qualität der regionalen Spezialklassen sind deshalb hoch. Den Jugendlichen soll klar sein, dass sie sich in der Spezialklasse bewähren müssen, dass sie also unter Erfolgsdruck stehen. Neben dem Schulstoff müssen altersgerechte praktische Arbeiten erledigt werden. Damit rücken Eigenverantwortung und Gemeinschaftssinn ins Zentrum. Unabdingbar ist auch die Mitarbeit der Eltern, genauso wie die Zusammenarbeit mit der Regelklasse. An die Führung einer regionalen Spezialklasse müssen deshalb hohe Anforderungen gestellt werden. Die Konzeption der Spezialklassen wird in einem Schulversuch erprobt.

Regionale Standorte

Angebote zur befristeten Schulung in Spezialklassen sollen für zirka zwei Promille aller Schülerinnen und Schüler an der Oberstufe geschaffen werden. Dazu sind vier regionale Standorte vorgesehen. Damit die notwendige räumliche Distanz von der bisherigen belasteten Schulsituation geschaffen werden kann, liegen die Standorte ausserhalb von bestehenden Schulanlagen, z.B. in einem leerstehenden Quartierkindergarten oder in einer geeigneten privaten Liegenschaft. Die Lokalitäten sollen aber mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Rechtliche Anpassungen:
Schulgesetz § 15a, § 57a

3.7 Handlungsbedarf auf Verordnungsebene

Die vorgeschlagenen Änderungen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe ziehen Anpassungen auf Verordnungsebene nach sich. Betroffen sind insbesondere die Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (SAR 421.331) und die Verordnung über die Schülerzahlen der Abteilungen und die Zuteilung der Lektionen an der Volksschule und an Kindergärten (SAR 421.336).

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Finanzieller Mehr- bzw. Minderaufwand pro Jahr

Die Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Basis des Schuljahres 2008/09.

Der geschätzte Mehraufwand im Kindergarten berücksichtigt die Zunahme der Kinderzahlen aufgrund des Obligatoriums und den Aufwand für die heilpädagogische Unterstützung. Durch die frühzeitige heilpädagogische Förderung werden sich die Einweisungen in die Einschulungsklasse (EK) reduzieren. Erwartet wird ein Rückgang der EK-Abteilungen um fünfzig Prozent.

Der Strukturwechsel von 5/4 auf 6/3 führt zu einem höheren Aufwand für die schulische Heilpädagogik, da die Bemessungsgrundlage für die Heilpädagogik-Ressourcen auf der Primarstufe eine andere ist als auf der Oberstufe. Der Minderaufwand durch den Wechsel zu 6/3 ergibt sich durch die Lohnunterschiede zwischen den Stufen und durch die Tatsache, dass in der 6. Primarklasse weniger Vollzeitstellen gebraucht werden als in der 1. Klasse der Oberstufe – letzteres wegen der unterschiedlichen Abteilungsgrössen und wegen des grösseren Lektionenbedarfs der Abteilungen an der Oberstufe.

In den ersten Jahren nach dem Übergang sind noch Besitzstandskosten für diejenigen Lehrpersonen zu verbuchen, die von der Oberstufe an die Primarstufe wechseln. Für Lehrpersonen, die vom Minderbedarf an Vollzeitstellen betroffen sind, wird ein Sozialplan erarbeitet. Aufgrund der Situation auf dem Lehrpersonen-Stellenmarkt sowie der zusätzlichen Stellen, die durch die Zusatzlektionen für sozial belastete Gemeinden geschaffen werden, ist davon auszugehen, dass der Sozialplan nicht beansprucht wird.

Der Kanton übernimmt die Kosten für Zusatzlektionen an Kindergärten und Schulen mit erheblicher sozialer Belastung und für die Assistenzen an Real- und Sekundarschulklassen. Die Mittel für die Zusatzlektionen unterstehen dabei dem Grundsatz der Finanzierbarkeit. Der Grosse Rat legt im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung einen Höchstbetrag fest: Geplant sind 35 Mio. Franken für die Zusatzlektionen und 2 Mio. Franken für die Assistenzen. Die Übernahme dieser Kosten führt zu einer Mehrbelastung beim Kanton. Diese Lastenver-

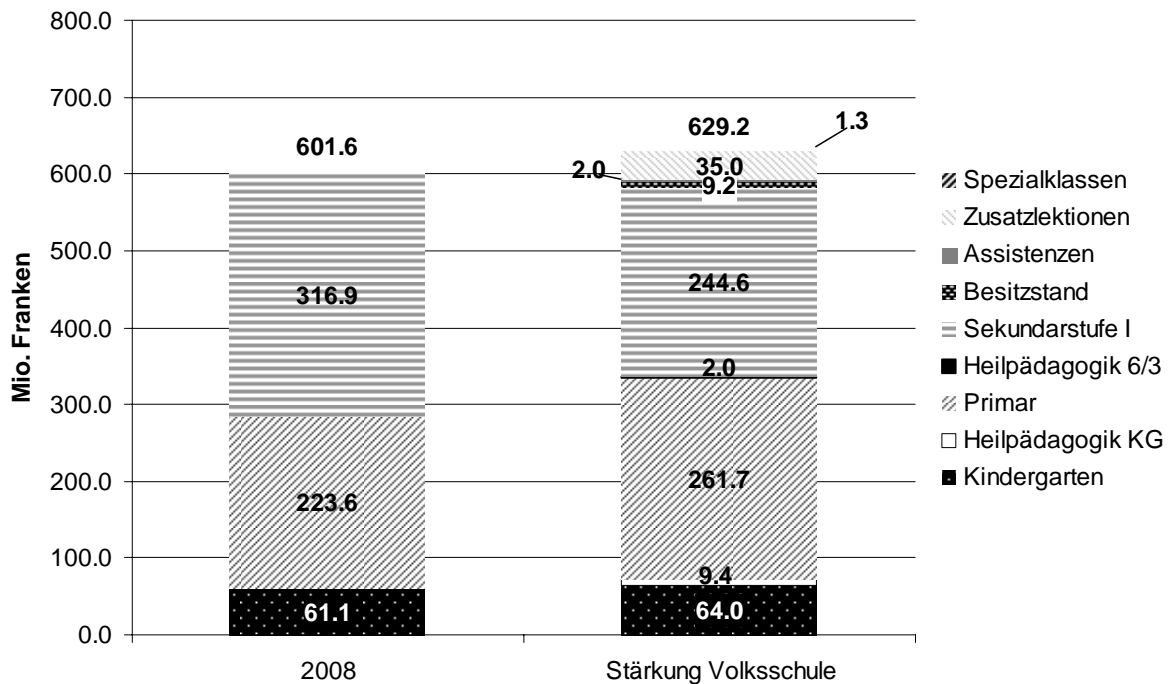
schiebung kann bei einer allfälligen Neu beurteilung der Lastenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden berücksichtigt werden. Der Regierungsrat wird im Verlauf des Jahres 2010 seine strategischen Absichten für eine übergeordnete künftige Aufgaben und Lastenverteilung festlegen.

Für die Angebote zur befristeten Schulung in regionalen Spezialklassen wird von vier Standorten mit 60 Jahresplätzen ausgegangen. Die Kosten fallen nach Abschluss des Schulversuchs bei definitiver Einführung von Spezialklassen auf das Schuljahr 2014/15 an.

Tabelle 1: Finanzieller Mehr- bzw. Minderaufwand pro Jahr

	Kanton	Gemeinden	Total
	Mio. Franken	Mio. Franken	Mio. Franken
Zunahme Kinderzahlen im Kindergarten	1.9	1.0	2.9
Heilpädagogik im Kindergarten	6.1	3.3	9.4
Rückgang Einschulungsklassen	-4.8	-2.6	-7.4
Schulische Heilpädagogik: Strukturwechsel 6/3	1.3	0.7	2.0
Minderaufwand Wechsel zu 6/3	-17.4	-9.4	-26.8
Besitzstandskosten Wechsel zu 6/3 im ersten Jahr ¹	6.0	3.2	9.2
Temporäre Assistenzen	2.0	---	2.0
Zusatzlektionen Soziale Belastung regionale Spezialklassen	35.0	---	35.0
Total	30.8	-3.2	27.6

Abbildung 4: Gesamtaufwand von Kanton und Gemeinden (in Mio. Franken)



¹ nimmt in den folgenden Jahren ab.

In der Säule "Stärkung Volksschule" ist der Aufwand der betroffenen Bereiche der Volksschule nach vollständiger Einführung dargestellt, bezogen auf das Jahr 2008. Das heisst, die erwarteten Einsparungen bei den Einschulungsklassen sind bereits abgezogen, obwohl der volle Effekt erst zwei Jahre nach der Einführung erwartet wird. Zudem ist der gesamte Aufwand von 35 Mio. Franken für die Zusatzlektionen dargestellt, unabhängig von der vorgeschlagenen gestaffelten Einführung. Bereits voll einbezogen wurde auch der Aufwand für die Spezialklassen, der erst ab Schuljahr 2014/15 anfällt. Auch die Besitzstandskosten von 9.2 Mio. Franken sind nur im ersten Jahr der Einführung so hoch. Sie nehmen in den folgenden Jahren ab.

4.2 Weiterbildungsbedarf

Im Rahmen der bestehenden Leistungsvereinbarungen mit der Pädagogischen Hochschule FHNW wird ein breites Weiterbildungs- und Beratungsangebot zur Schul-, Unterrichts- und Personalentwicklung für die Aargauer Volksschule zur Verfügung gestellt. Je nach Entwicklungsvorhaben sind Anpassungen und Schwerpunktverschiebungen in diesem Programm möglich, ohne dass dies zu zusätzlichen Aufwendungen führt.

Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich folgende Schätzungen bezüglich Zusatzkosten machen:

- Weiterbildung für Lehrpersonen, die von der Umstellung auf das System 2/6/3 betroffen sind: ca. 1.6 Mio. Franken.
- Lehrpersonen für Heilpädagogik am Kindergarten: Voraussetzung ist eine von der EDK anerkannte Ausbildung in schulischer Heilpädagogik. Zur Ausbildung werden bereits jetzt Kindergärtnerinnen zugelassen. Für diese Fachpersonen entsteht kein zusätzlicher Weiterbildungsbedarf. Der Kanton sorgt vorderhand weiterhin dafür, dass eine berufsbegleitende Ausbildung möglich ist, indem er Lehrpersonen für Heilpädagogik während der Ausbildung mit sechs Lektionen pro Woche besoldet beurlaubt.

4.3 Infrastruktur

Die Infrastruktur für die Schulen liegt gemäss § 53 Schulgesetz in der Kompetenz der Gemeinden. Ohne detaillierte Kenntnisse über eine Schulanlage, über den Zustand dieser Anlage und die Nutzung derselben, ist es nicht möglich, Details Aussagen darüber zu machen, welche Auswirkungen ein Systemwechsel auf die Infrastruktur haben wird. Auf Wunsch der Gemeinden stellt sich der Kanton zur Verfügung, Planungen und Überführungskonzepte, die vor Ort erstellt wurden, zu beurteilen.

Im Rahmen der geplanten Schulgesetzänderung soll § 67a aufgehoben werden. Die dort festgelegte Subventionierung von Oberstufenzentren wurde im Rahmen des Projekts "Regionalisierung der Oberstufe (Regos)" ins Schulgesetz aufgenommen. Bis zum Inkrafttreten der Schulgesetzänderung zur Stärkung der Volksschule wird Regos weitgehend abgeschlos-

sen sein. Für eine über Regos hinausgehende Optimierung der Standorte sollen die Gemeinden künftig eigenverantwortlich vorgehen und für die entsprechenden Kosten selber aufkommen. Dies entspricht der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

5 Zeitplan

10. Juni bis 10. Sept. 2010	Vernehmlassung
Dez. 2010 / Jan. 2011	Regierungsratsbeschluss zur Botschaft an den Grossen Rat
März 2011	Erste Beratung im Grossen Rat
November 2011	Zweite Beratung im Grossen Rat
März 2012	Volksabstimmung
1. August 2013	Inkrafttreten der revidierten Erlasse (Verfassung, Schulgesetz, Verordnungen)

Die Einführung der Zusatzlektionen für sozial erheblich belastete Gemeinden soll gestaffelt erfolgen: 10 Mio. Franken im Schuljahr 2013/14, 20 Mio. Franken im Schuljahr 2014/15, 30 Mio. Franken im Schuljahr 2015/16, 35 Mio. Franken ab Schuljahr 2016/17. Regionale Spezialklassen sollen nach Abschluss des Schulversuchs im Schuljahr 2014/2015 eingerichtet werden.

Damit die Gemeinden durch die Verschiebung des Stichtags für den Eintritt in den Kindergarten nicht in Engpässe geraten und die Kosten tief gehalten werden können, soll die Verschiebung innert einer Übergangsfrist von sechs Jahren ab 1. August 2013 möglich sein. Die Schulen vor Ort können auf Grund ihrer Situation entscheiden, ob sie den Zeitpunkt zum Beispiel halbmonatlich über die sechs Jahre verschieben.

6 Zusammenhang mit anderen Vorlagen

6.1 Volksinitiative „Für die Stärkung der Schule Aargau!“

Der Regierungsrat und das Initiativkomitee haben sich auf folgende Eckpunkte verständigt:

1. Die Behandlung der Volksinitiative „Für die Stärkung der Schule Aargau!“ bleibt vorläufig sistiert.
2. Die Volksinitiative „Für die Stärkung der Schule Aargau!“ soll gemeinsam mit der zweiten Beratung der Vorlage „Stärkung der Volksschule“ im Grossen Rat behandelt werden. Falls die Volksinitiative „Für die Stärkung der Schule Aargau!“ nicht zurückgezogen wird, soll sie gemeinsam mit der Vorlage "Stärkung der Volksschule" in der ersten Hälfte des Jahres 2012 zur Volksabstimmung gebracht werden.
3. Falls sich die Behandlung der Vorlage „Stärkung der Volksschule“ verzögert und diese daher nicht im ersten Halbjahr 2012 zur Volksabstimmung gebracht wird, soll die

Volksabstimmung zur Volksinitiative „Für die Stärkung der Schule Aargau!“ von der Volksabstimmung zur Vorlage „Stärkung der Volksschule“ entkoppelt und spätestens im ersten Halbjahr 2012 zur Volksabstimmung gebracht werden.

6.2 Anpassung der Personalgesetzgebung für Lehrpersonen

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Schulgesetz – insbesondere die Zusatzlektionen für Schulen mit erheblicher sozialer Belastung, die temporären Assistenzen und die Möglichkeit zur befristeten Schulung in Spezialklassen – tragen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Aargauer Lehrpersonen bei. Zur weiteren Stärkung der Lehrpersonen und damit der Schule Aargau plant das Departement Bildung, Kultur und Sport im Rahmen des separaten Projekts "Revision LDLP/VALL" eine Anpassung der Personalgesetzgebung für Lehrpersonen. Vorgesehen ist eine Teilrevision des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) mit der dazu gehörenden Verordnung über die Anstellung und die Löhne der Lehrpersonen (VALL). Die personalpolitischen Ziele der Anpassungen sind:

- Die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Aargau auf dem Lehrpersonenmarkt wird gestärkt.
- Mit einer Verbesserung der Arbeitssituation zugunsten der Lehrpersonen wird eine Qualitätssteigerung bei den Schulen im Kanton Aargau erreicht.
- Der Beschäftigungsgrad der Lehrpersonen wird verstetigt.

Für die Mitarbeitenden der Schulsekretariate an den Volksschulen sowie für allfällige weitere schulunterstützende Funktionen wird dem Grossen Rat entsprechend einer überwiesenen Motion aufgezeigt, wie die verlangte Neuregelung der Besoldungen in diesem Bereich umgesetzt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

In Bezug auf die zu erwartenden Mehrkosten ist einstweilen für den Kanton ein Kostendach von 23,9 Mio. Franken und für die Gemeinden ein solches von 11,8 Mio. Franken vorgesehen. Hinzu kommen die Kosten für eine erweiterte Altersentlastung der Lehrpersonen im Sinne der bereits vom Regierungsrat im Grundsatz beschlossenen Ausgleichsmassnahme für den erweiterten Ferienanspruch des kantonalen Verwaltungspersonals (6,2 Mio. Franken zu Lasten Kanton; 3,3 Mio. Franken zu Lasten Gemeinden) sowie die allfällige Kostenumlagerung für die Schulsekretariate (6,7 Mio. Franken zu Lasten Kanton; 3,4 Mio. Franken zu Gunsten Gemeinden).

Zeitplan Revision LDLP

ca. Oktober 2010
Februar 2011

Start der Vernehmlassung (Dauer: 2 Monate)
Regierungsratsbeschluss zur Botschaft an den Grossen Rat

spätestens Ende April 2011 Beschluss durch den Grossen Rat
1. August 2011 Inkraftsetzung des revidierten Lohndekrets Lehrpersonen
(je nach politischem Entscheid des Grossen Rats mit einer
Option auf Anfang 2012)

6.3 Familienergänzende Kinderbetreuung

Um dem Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsplätzen im ganzen Kanton besser gerecht zu werden, plant der Regierungsrat unter der Federführung des Departements Gesundheit und Soziales eine Teilrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz). Die entsprechende Vorlage geht koordiniert mit dem Vorhaben zur Stärkung der Volksschule in die Vernehmlassung. Die Volksabstimmung ist für Juni 2012 vorgesehen.

7 Erläuterungen zu den einzelnen Rechtsnormen

7.1 Kantonsverfassung

§ 29 Marginalie, Abs. 1 bis 3 und 5; b) Volksschulen, Sonderschulen, Heime

Aufgrund der Einordnung des Kindergartens in die Struktur der Volksschule muss der Kindergarten in der KV nicht mehr gesondert genannt werden.

§ 34 Abs. 2; g) Kostentragung

Als Konsequenz des Kindergartenobligatoriums ist Abs. 2 ersatzlos zu streichen. Als Teil der Volksschule ist sein Besuch nicht mehr freiwillig, sondern fällt unter die Schulpflicht.

7.2 Schulgesetz

§ 1 Abs. 2; Geltungsbereich

Nach den Regeln der Rechtssetzung sind Verweise auf andere Erlasse zu unterlassen, weil bei allfälligen späteren Änderungen die Gefahr besteht, dass in weitergehenden Rechtssetzungsverfahren Widersprüche und Unklarheiten entstehen. Noch weniger Sinn machen Verweise im Gesetz, dass eine Materie auf Gesetzesebene zu regeln sei. Was auf Gesetzesebene zu regeln ist, ergibt sich aus § 78 Abs. 1 KV. Schuleintrittsalter und Schuljahresbeginn sind bereits im Konkordat über die Schulkoordination aus dem Jahr 1979² geregelt, wozu

² Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1979, SAR 400.100

sich auch der Kanton Aargau verpflichtet hat. Abs. 2 kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

§ 2 Abs. 1 lit. a und b; Öffentliche Schulen

Durch die Einordnung des Kindergartens in die Volksschule ist Abs. 1 lit. a aufzuheben; mit der Formulierung "Volksschule bestehend aus Kindergarten, Primarschule und Oberstufe" in lit. b wird der Eigenständigkeit der verschiedenen Stufen Rechnung getragen.

§ 4 Abs. 1 und 2; Schulpflicht

Als Konsequenz des Kindergartenobligatoriums umfasst die Schulpflicht neu elf Jahre. Sie beginnt mit Vollendung des 4. Altersjahrs. Zur Anpassung an die von der Bundesverfassung verlangte Harmonisierung wird der Stichtag auf den 31. Juli verschoben. Der Begriff der "Schulreife" wird in der Pädagogik nicht mehr verwendet und ist daher nicht mehr weiter zu führen.

§ 5; Hinausschieben der Schulpflicht

Dass die Schulpflicht mit dem Kindergarteneintritt beginnt, ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 1, weshalb hier nur noch zu regeln ist, dass in gewissen Fällen ein Hinausschieben des Kindergarteneintritts bzw. der Schulpflicht zulässig ist. Die vorliegende Formulierung legt dafür keine ausdrücklichen Kriterien fest. Die Schulpflicht hat bei einem entsprechenden Gesuch der Eltern die genaueren Beweggründe und Umstände sorgfältig zu klären und nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Hürden sollen in der Praxis nicht allzu hoch gesteckt werden; was heissen will, dass in der Regel davon ausgegangen wird, dass Elternwunsch und Kindeswohl einander entsprechen.

§ 7 Abs. 3; Unterrichtszeiten

Da seit 1998 alle Gemeinden den obligatorischen Unterricht auf Montag bis Freitag konzentriert haben und heute kaum mehr denkbar ist, dass sich eine Gemeinde umorientieren wird, kann der 2. Teil des 1. Satzes von Abs. 3 ersatzlos gestrichen werden. Dadurch wird auch die Aufhebung von § 54 Abs. 2^{bis} erforderlich.

Titel "I. Kindergarten" vor § 9

§ 9; Aufgaben, Aufsicht

Die Systematik des geltenden Schulgesetzes unterstellt die Regelungen für den Kindergarten zwar dem Kapitel "B. Schulen", ordnet ihn aber als Konsequenz des freiwilligen Besuchs nicht der Volksschule zu. Daher ist die Norm zum Kindergarten in § 9 zusammen mit dem Titel "I. Kindergarten" zu streichen. Neu werden die Regelungen zum Kindergarten dem Kapitel "II. Volksschule" zugeordnet (siehe §§ 18b und 18c unten). Damit gelten künftig die all-

gemeinen Regelungen (unter "1. Gemeinsame Bestimmungen") zur Volksschule auch für den Kindergarten.

§ 10; Aufgaben

Die Neuformulierung der Aufgaben der Volksschule in Abs. 2 betont, dass die Volksschule eine Schule für alle ist. Sie setzt die Gemeinschaftsfähigkeit und die ganzheitliche, individuelle Förderung ins Zentrum. In den §§ 18b, 19 und 21 werden stufenspezifische Bildungsziele formuliert.

Obwohl § 10 keinen unmittelbaren normativen Gehalt aufweist, bildet er die Grundlage für den Lehrplan, aber auch für die individuelle schulische Laufbahn der Schülerinnen und Schüler. Er ist so formuliert, dass die erwähnten unterschiedlichen sozialen, kulturellen und religiösen Hintergründe keinen Anspruch einräumen, vom Lehrplan abzuweichen (Bsp. Dispensation vom Sexualkundeunterricht oder vom Schwimmen).

§ 11; Gliederung

Das zweijährige Kindergartenobligatorium, die Einbindung des Kindergartens in die Volksschule und die geänderte Dauer der Primarschule und der Oberstufe werden hier verankert.

§ 12 Abs. 2; Unterricht

Der bisherige Inhalt von Abs. 2 ist sowohl von der Bundes- als auch von der Kantonsverfassung garantiert. Die betreffende Deregulierung ist hier besonders angebracht, weil die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler eine Selbstverständlichkeit darstellt und es aus heutiger Sicht nicht mehr angehen würde, das eine oder andere Unterrichtsfach nur dem einen Geschlecht vorzubehalten, wie dies früher Usanz war (zum Beispiel Hauswirtschaftsunterricht).

§ 13; Lehrplan

Die bisherigen Begriffe "Fächergruppen" in Abs. 1 und "Unterrichtsfächer" in Abs. 2 werden durch den Begriff "Bereiche" ersetzt. Damit werden auch überfachliche Aufgaben abgebildet. Im neuen Abs. 3 wird der Kindergartenlehrplan rechtlich verankert. Dieser ist anders als der schulische Lehrplan nicht in Fachbereiche gegliedert. Der Erziehungsrat ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats (vgl. § 80) stets vorab zu konsultieren, weshalb auf eine Wiederholung dieser Kompetenz verzichtet werden kann.

§ 13a; Laufbahnentscheide

Da während der ersten beiden Jahre Kindergarten keine eigentliche Promotion stattfindet, sondern höchstens ein Beschleunigen (Überspringen), bedarf es hier keiner ausdrücklichen Regelung. Ein entsprechender Entscheid wird gestützt auf § 73 Abs. 1 gefällt.

Mit dem Zusatz "sowie weiterer Leistungsbelege" in Abs. 1 wird die Grundlage zur Berücksichtigung weitere Belege – etwa Beobachtungsbogen – für den Promotionsentscheid geschaffen.

§ 14; Schülerzahl der Abteilungen

Abs. 1 wird um die bisher in § 9 Abs. 4 geregelte maximale Abteilungsgrösse des Kindergartens ergänzt. Der Erziehungsrat ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats (vgl. § 80) stets vorab zu konsultieren, weshalb auch hier auf eine Wiederholung dieser Kompetenz verzichtet werden kann.

Abs. 2 und 3 können aufgehoben werden, da die entsprechenden Tatbestände mit dem neuen § 14a unten erfasst werden. Einerseits werden ja auch Einschulungsklassen etc. ebenfalls über die Abteilungszahlen bewilligt, andererseits ergibt sich mit der neuen Regelung eine praktikable Unterscheidung zwischen der Grundausrüstung und den zusätzlichen Ressourcen, die nicht nur abteilungsbezogen sind, sondern auch Raum lassen für den Einsatz von Zusatzlektionen, Assistenzen, Entlastungen u.a..

Als neuer Abs. 2 wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, bei Bedarf auch die Minimalgrösse der Abteilungen festzulegen. Dies hat er bereits in der geltenden Verordnung über die Schülerzahlen der Abteilungen und die Zuteilung der Lektionen an der Volksschule und an Kindergärten vom 12. Januar 2005 (SAR 421.336) getan. Künftig könnte dies allenfalls nur noch in Einzelfällen notwendig sein, sollte später einmal auf eine pauschale Ressourcenzuteilung umgestellt werden.

Die Mehrklassigkeit ist neu geregelt, für die Oberstufe in § 21a, für die Primarschule im neu formulierten § 20. Für den Kindergarten sieht § 18c Abteilungen mit zwei Jahrgängen vor. Zusatzlektionen für mehrklassige Abteilungen werden nicht mehr explizit erwähnt, sondern fallen unter die Generalklausel § 14a Abs. 2.

§ 14a (neu); Ressourcenzuteilung

Die Ressourcenzuteilung an der Volksschule stützte sich bisher im Wesentlichen auf den bestehenden § 14 Schulgesetz und wurde deshalb hauptsächlich via Bewilligung von Abteilungen vollzogen. Die Schaffung von Assistenzen und Zusatzlektionen verlangt nach einer differenzierteren Regelung, wie sie nun im neuen § 14a vorgenommen wird.

In Abs. 1 wird klar gestellt, dass der Grosse Rat über die zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet.

Abs. 2 enthält die wichtigsten Eckpunkte, die der Grosse Rat bei der Budgetierung der für die Schulen unerlässlichen Ressourcen zu berücksichtigen hat. Massgebend sind dabei insbesondere die Stundentafeln, die Teil des Lehrplans sind. Es liegt auf der Hand, dass jede Erweiterung der Stundentafeln zu einem Mehrbedarf an Lehrpersonen führt. Neben den Stun-

dentafeln bestimmen auch Klassengrößen, Halbklassenunterricht, Mehrklassigkeit und unterschiedliche Betreuungsintensitäten den unterschiedlichen Ressourcenbedarf je nach Schulstufe und -typ. Damit ist auch eine gezielte Stärkung der Realschule möglich.

Darüber hinaus soll der besonderen Belastungssituation von Lehrpersonen und Schulleitungen Rechnung getragen werden, indem zum Beispiel Assistenzen gesprochen werden können. Schliesslich soll die sozio-ökonomische Struktur der Schulträger bei der Zuteilung von Ressourcen zusätzlich in die Waagschale geworfen werden, womit bei erheblicher sozialer Belastung Zusatzlektionen gesprochen werden können.

Die Details sind wie bisher (Verordnung über die Schülerzahlen der Abteilungen und die Zuteilung der Lektionen an der Volksschule und an Kindergärten) per Verordnung zu regeln (Abs. 3). Dies gilt sowohl für die Grundausrüstung als auch für die zusätzlichen Ressourcen in Bezug auf den Einsatz von Assistenzen und die Zusatzlektionen. Während Assistenzen im Einzelfall, d.h. mit Blick auf die besondere Situation vor Ort gesprochen werden sollen, schafft das Gesetz bei den Zusatzlektionen für die Gemeinden einen bedingten Anspruch, dessen Voraussetzungen auf Verordnungsebene zu regeln sind.

Abs. 4 gibt dem Departement Bildung, Kultur und Sport die Möglichkeit, die Schulträger zu regionalen Angeboten zu verpflichten, wo dies für eine pädagogisch sinnvolle und wirtschaftlich effiziente Schulorganisation angezeigt ist. Ein Bereich, in dem diese Regelung zum Tragen kommen könnte, sind die Wahlfächer. Wenn beispielsweise nur vereinzelte Schülerinnen oder Schüler an einer Schule Italienisch wählen, könnten ihre und die Nachbarschule verpflichtet werden, ein gemeinsames regionales Wahlfachangebot Italienisch zur Verfügung zu stellen. Auch bei Integrationsangeboten für neu immigrierte Schülerinnen und Schüler kann eine Verpflichtung zur regionalen Zusammenarbeit Sinn machen – etwa im Fall einer starken Zunahme der Einwanderung. Bereits heute bestehen auf freiwilliger Basis solche regionalen Angebote in Form der so genannten regionalen Integrationskurse (RIK).

§ 14b (neu); Übertragbarkeit von Ressourcen

Damit die Schulen eine gewisse Flexibilität in der Pensenvergabe und einen Anreiz zum haushälterischen Umgang mit den vorhandenen Mitteln haben, soll eine Möglichkeit geschaffen werden, einen Teil der Ressourcen auf die Folgeperiode übertragen zu dürfen. Dies kann auch der Verstetigung der Lehrpersonspensen dienen.

In Abs. 2 wird dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, die Grenze für die Übertragbarkeit festzulegen. Diese soll aufgrund der im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen ohne Gesetzesänderung angepasst werden können.

§ 15 Abs.1, 2, 4, 5 und 6 (neu); besondere schulische Bedürfnisse

Abs. 1: Die Neuformulierung ist wegen des Kindergartenobligatoriums nötig. Die Schulpflicht beginnt nicht mehr erst mit dem Eintritt in die 1. Primarklasse oder die Einschulungsklasse.

Die bisher in Abs. 4 und 5 verankerte Kompetenz des Regierungsrats, die Einzelheiten zu regeln (vgl. die geltende Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000; SAR 421.331) wird konsequenterweise für die verschiedenen Arten der besonderen schulischen Bedürfnisse in einem separaten Abs. 6 geregelt.

Abs. 2 : Kleinklassen im Kindergarten sind wie bisher nicht vorgesehen. Die Förderung von Kindern mit Lernschwierigkeiten oder Entwicklungsverzögerungen soll durch integrierte Heilpädagogik stattfinden.

§ 15a (neu); Spezialklassen

Schülerinnen und Schüler mit disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten sollen vorübergehend in Spezialklassen unterrichtet werden können, wenn die Tragbarkeit in der Regelklasse kurzfristig an Grenzen stösst. In Spezialklassen wird die Wiedereingliederung in eine Regelklasse vorbereitet. Es handelt sich um ein Notventil für eine kleine Anzahl von Schülerinnen und Schülern, mit dem Zuweisungen in eine Sonderschule vermieden werden sollen. Der Regierungsrat wird daher bei der Bewilligung entsprechend restriktiv sein.

§ 17; Besondere Einrichtungen

Nachdem die musikalische Grundschulung (heute Musikgrundschule) in den Lehrplan aufgenommen worden ist und somit nicht mehr ein freiwilliges Angebot der Gemeinden darstellt, ist es angezeigt, die gesetzliche Grundlage an die heutigen Verhältnisse anzupassen. Sinn dieser Regelung ist es, den Gemeinden, die aufgrund der abschliessenden kantonalen Regelungen im Schulbereich grundsätzlich über keine eigene Autonomie verfügen, gewisse Handlungsspielräume zu geben. So dürfen sie – müssen aber nicht – Musikschulen mit einem über den Lehrplan hinausgehenden Angebot führen und institutionalisierte Aufgabenhilfen einrichten. Nicht zulässig wäre dagegen die Erweiterung des Unterrichts auf weitere Fächer, die über den Lehrplan hinausgehen (z.B. Frühfranzösisch).

Titel vor §18b (neu); 1^{bis} Kindergarten

Aus systematischen Gründen sind die Regelungen zum Kindergarten (bisher unter § 9) unter einem neuen Kapitel vor den Regelungen zur Primarschule einzufügen.

§ 18b (neu); Bildungsziel

Hier werden die stufenspezifischen Bildungsziele formuliert. Sie sind als Spezifizierung der Aufgaben und Wirkungsziele gemäss § 10 zu verstehen.

§ 18c (neu); Schulführung

Im Kindergarten sollen aus pädagogischen Gründen wie bisher zwei Jahrgänge, also Kinder im ersten und im zweiten Kindergartenjahr in derselben Abteilung unterrichtet werden. Da bisher nur ein Kindergartenjahr angeboten werden musste, fehlten bisher Aussagen dazu auf Gesetzesstufe. Die Ressourcierung und die kantonalen Umsetzungsempfehlungen zum Kindergarten gingen aber bereits bisher davon aus, dass dort, wo zwei Jahre Kindergarten angeboten werden, dies nicht in jahrgangsgetreuten „Klassen“ geschieht.

§ 19; Bildungsziel

Die bisherige Formulierung weist Mängel auf, da wichtige Bereiche ausgeklammert bleiben. Die neue Formulierung ergänzt die Aufgaben und Wirkungsziele gemäss § 10 stufengerecht und nennt den Kindergarten als Stufe, die allen Kindern Grundlagen vermittelt, auf die aufgebaut werden kann.

§ 20 Abs. 1 und 3, Marginalie; Schulführung

Mehrklassigkeit ist in kleinen Primarschulen unumgänglich. Mit der Regelung der mehrklassigen Abteilungsführung wird die heutige Praxis gemäss Schülerzahlverordnung gesetzlich besser verankert.

Durch die Deregulierung von § 14 Abs. 2 bzw. der Neufassung von § 14a entfällt die bisherige gesetzliche Regelung. Sie wird in Analogie zu den anderen Schulstufen (§ 18c, § 21a) im neu formulierten § 20 verankert.

Der bisherige Abs. 1 fällt weg. Das Klassenlehrerprinzip ist bereits in § 18a geregelt. Spätestens mit der Einführung von Zusatzlektionen für Schulen mit erheblicher sozialer Belastung kann am Grundsatz, dass nur eine Lehrperson den Unterricht an einer Abteilung erteilt, nicht mehr festgehalten werden. Denn es wird an solchen Schulen häufig vorkommen, dass der Unterricht durch eine zweite Lehrperson unterstützt wird (Teamteaching). Bereits heute wird auch an der Primarschule der Unterricht an einer Abteilung oft durch mehr als eine einzige Lehrperson erteilt.

Abs. 3 wird aufgehoben. Die frühere Unterscheidung in Hauptlehrpersonen und Fachlehrpersonen ist auf Grund der veränderten Ausbildungsgänge an den Pädagogischen Hochschulen überholt. Alle Lehrpersonen haben heute denselben Status, mit einer Qualifikation für unterschiedliche Fächerkombinationen. So genannte Monofachlehrpersonen – etwa für Textiles Werken – werden nicht mehr ausgebildet.

§ 21a (neu); Schulführung

Die bisherige Regelung zur Mehrklassigkeit an der Oberstufe in § 22 Abs. 4 wird aus systematischen Gründen in einem neu eingefügten Paragraphen gesondert geregelt. Neu soll

Mehrklassigkeit innerhalb desselben Oberstufentypus auch in der Oberstufe ohne spezielle Bewilligung möglich sein.

§ 22 Abs. 2–4; Organisation

Durch die Anpassung der Regos-Minimalstandortgrößen in § 22 wird verhindert, dass die Strukturanpassung von 4 auf 3 Jahre Oberstufe zu einer Verschärfung der Anforderungen führt. Ein Oberstufenzentrum soll neu mindestens sechs und nicht mehr acht Abteilungen umfassen; einzelne Schulanlagen müssen über mindestens drei und nicht mehr vier Abteilungen verfügen. Es handelt sich dabei um eine Zusage gegenüber den Gemeinden, dass bezüglich Standorten der Status quo gewahrt werden kann. Ausnahmen sind nur als zeitlich befristete Übergangslösungen in solchen Fällen denkbar, wo eine Schule in einen grösseren Schulkreis überführt werden soll und dies nicht sofort umsetzbar ist.

Die Regelung von Abs. 4 wird aus systematischen Gründen in den oben eingefügten neuen § 21a unter dem Marginalie "Schulführung" verankert.

§ 23; Gliederung

In Abs. 1 ist eine Anpassung an die neue Dauer der Oberstufe nötig.

§ 25 Abs. 2; Realschule

Abs. 2 kann aufgehoben werden. Er kam im Rahmen der Schulgesetzrevision von 1981 ins Gesetz. Gedacht war er zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit lückenhaften Vorkenntnissen oder einseitiger Begabung in einer Art Niveauunterricht. Dies wurde jedoch nie umgesetzt. Der Absatz erübrigt sich auch deshalb, weil in Zukunft die Ressourcenzuteilung generell über den neuen § 14a geregelt werden soll.

§ 26 Abs. 2; Sekundarschule

Abs. 2 kann aufgehoben werden. Er kam im Rahmen der Schulgesetzrevision von 1981 ins Gesetz. Gedacht war er zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit lückenhaften Vorkenntnissen oder einseitiger Begabung in einer Art Niveauunterricht. Dies wurde jedoch nie umgesetzt. Der Absatz erübrigt sich auch deshalb, weil in Zukunft die Ressourcenzuteilung generell über den neuen § 14a geregelt werden soll.

§ 28 Abs. 3; Inhalt und Gliederung

Wie bei den Regelklassen beginnt auch im Sonderschulbereich die Schulpflicht neu mit dem Kindergarten, was eine Anpassung von Abs. 3 nötig macht.

§ 29 Abs. 2; Arten

Die neue Formulierung ist eine logische Konsequenz der Einordnung des Kindergartens in die Volksschule.

§ 52 Abs. 1 und 2; Grundsatz

Die neue Formulierung ist eine logische Konsequenz der Einordnung des Kindergartens in die Volksschule. In Abs. 2 wird die alte Bezeichnung "Erziehungsdepartement" durch das "zuständige Departement" ersetzt.

§ 53 Abs. 1; Schulbauten, Schuleinrichtungen

Die neue Formulierung ist eine logische Konsequenz der Einordnung des Kindergartens in die Volksschule.

§ 54; Zuständigkeiten des Stimmbürgers; Gemeinden

Die Inhalte von § 54 sind bereits anderswo geregelt, weshalb eine Deregulierung möglich ist. Abs. 1: Dass die Mitglieder der Schulpflege durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu wählen sind, ergibt sich bereits aus § 27 Ziff. 4 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 (SAR 131.100) sowie §§ 21 lit. b und 56 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 (SAR 171.100). Hingegen bleibt allein nach dem geltenden § 54 Schulgesetz unklar, ob die Wahl in jedem Fall an der Urne zu erfolgen hat und ob eine stille Wahl möglich ist. Betreffend die erste Frage kann auf die oben genannten Bestimmungen des Gemeindegesezt verwiesen werden. Betreffend die zweite Frage gilt Folgendes: Gemäss § 28 in Verbindung mit § 30a GPR (in Kraft seit 1. Juli 2000) ist bereits im ersten Wahlgang eine stille Wahl von Schulpflegemitgliedern möglich, wenn nicht mehr wählbare Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, und wenn innerhalb der Nachmeldefrist von 5 Tagen keine neuen Vorschläge eingehen. Es macht deshalb keinen Sinn, an der unklaren und unvollständigen Regelung von § 54 Abs. 1 festzuhalten. Als Doppel- oder gar Dreifachnormierung in verschiedenen Erlassen kann hier Abs. 1 ersatzlos aufgehoben werden.

Dasselbe gilt für die Abs. 2, 2bis und 3, die ebenfalls unklar und bereits von § 20 Abs. 2 beziehungsweise § 66 des Gemeindegesezt erfasst sind (insbesondere über die mit den betreffenden Sachgeschäften zusammenhängenden Voranschläge, Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben). Dazu kommt, dass der Kanton seit der Umsetzung des 1. Pakets der Aufgabenteilung grundsätzlich keine Schulbausubventionen mehr spricht, wodurch eine Genehmigung durch den Regierungsrat oder das Departement Bildung, Kultur und Sport keinen Sinn mehr macht (Abs. 2).

§ 57a; Angebote für besondere schulische Bedürfnisse

Diese Regelung ist mit dem Verweis auf den neuen § 15a (Spezialklassen) zu ergänzen.

§ 58b; Instrumentalunterricht an der Oberstufe, Therapien und Schuldienste

Die Begrenzung des Zugangs zum Instrumentalunterrichts auf die Oberstufe ist nicht sachgerecht, denn auch beim Instrumentalunterricht ausserhalb des Lehrplans soll der Zugang für alle offen sein. Dieser steht ja unter dem Vorbehalt der gleichen Bedingung, was nicht bedeutet, dass er gratis angeboten werden muss.

§ 66 Abs. 1 und 5; Personalaufwand

Die neue Formulierung ist eine logische Konsequenz der Einordnung des Kindergartens in die Volksschule.

§ 67a; Leistungen des Kantons an die Schulausgaben für Oberstufenzentren

Diese Bestimmung wurde im Rahmen des Projekts "Regionalisierung der Oberstufe (Regos)" ins Schulgesetz aufgenommen und auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt (Volksabstimmung vom 12. März 2000; AGS 2002 S. 329). Bis zum Inkrafttreten der Schulgesetzesänderung zur Stärkung der Volksschule wird Regos weitgehend abgeschlossen sein. Für eine weitergehende Optimierung der Standorte im Hinblick auf die neuen Strukturen sollen die Gemeinden künftig eigenverantwortlich vorgehen und für die entsprechenden Kosten selber aufkommen, da bereits mit der Aufgabenteilung die Schulbausubventionen grundsätzlich abgeschafft wurden.

§ 71 Abs. 1; Aufgaben

Die neue Formulierung ist logische Konsequenz der Einordnung des Kindergartens in die Volksschule.

§ 73; Laufbahnentscheide

§ 73 umfasst – wie bereits das Marginalie besagt – sämtliche schulischen Laufbahnentscheide und bildet das Verfahren ab, das – wenn immer möglich – eine einvernehmliche Lösung anstrebt. Da die bisherige Formulierung (vor allem Abs. 1) vermuten lässt, auch organisatorische Entscheide, wie z.B. die Zuteilung in die Abteilung A oder B zu Lehrer X bzw. Lehrerin Y, würden durch die Schulpflege gefällt und seien anfechtbar, drängt sich ein Vereinfachung auf. Eine Vereinfachung und zugleich Deregulierung erscheint nicht zuletzt auch darum angezeigt, weil mit der vom Grossen Rat beschlossenen Aufnahme von § 13a (Laufbahnentscheide) ins Schulgesetz der materielle Rahmen für eine neue Promotionsverordnung gesetzt wurde und damit § 73 als Zuständigkeits- und Verfahrensnorm von unnötigem Ballast (Überregulierung) befreit werden kann.

Demgegenüber gilt es mit Abs. 2 weiterhin zu klären, dass Laufbahnentscheide mit teilweise erheblichen finanziellen Folgen (insbesondere Sonderschulung) stets durch die Schulpflege zu fällen sind, mithin nicht allein durch Absprache zwischen Schulleitung und Eltern zustande kommen können.

In Abs. 2bis wird einem Anliegen der vom Kanton anerkannten Privatschulen Rechnung getragen, wonach die unterschiedliche Verfahrenspraxis der Schulpflegen zugunsten einer klaren Regelung vereinheitlicht wird. Dadurch erhalten die vom Kanton anerkannten Privatschulen, die ja auch einer entsprechenden Qualitätskontrolle unterliegen, dieselben Zuteilungskompetenzen wie die öffentlichen Schulen. Es liegt forthin an den betreffenden Schülerinnen und Schülern, sich im Rahmen der Promotionsbestimmungen an der öffentlichen Schule zu bewähren.

Der Beizug eines Schuldienstes, wie er in Abs. 3 vorgesehen ist, ist bereits gestützt auf die Normen des geltenden Verwaltungsrechtspflegegesetzes zulässig (§§ 17 und 24 VRPG), weshalb hier eine Deregulierung vorgenommen werden kann.

Ähnliches gilt für Abs. 4, dessen Inhalt keiner speziellen Regelung auf Gesetzesebene bedarf, sondern auf Verordnungsebene normiert wird.

§ 77 Abs. 1; Aufgaben

Die neue Formulierung ist eine logische Konsequenz der Einordnung des Kindergartens in die Volksschule.

§ 89 Abs. 1; Zuständigkeiten

Diese Regelung ist obsolet, weshalb eine Deregulierung möglich ist.

§ 90a; Hängige Verfahren der Änderung vom 1. März 2005

Diese Regelung ist obsolet, weshalb eine Deregulierung möglich ist.

§ 90b; Senkung der Mitgliederzahlen des Schulrats des Bezirks

Diese Regelung ist obsolet, weshalb eine Deregulierung möglich ist.

§ 90c (neu); Einschulung

Durch die Verschiebung des Eintrittsstichtags vom 30. April auf den 31. Juli wird vorübergehend rund ein Viertel der Schülerinnen oder Schüler eines Jahrgangs mehr in den Kindergarten eintreten. Damit die Gemeinden nicht in Engpässe geraten und die Kosten tief gehalten werden können, soll die Verschiebung innert einer Übergangsfrist von sechs Jahren möglich

sein. Die Schulen vor Ort können auf Grund ihrer Situation entscheiden, ob sie den Zeitpunkt zum Beispiel halbmonatlich über die sechs Jahre verschieben.

§ 91 Abs. 2-4; Inkrafttreten

Diese Regelung ist obsolet, weshalb eine Deregulierung möglich ist.

7.3 Fremdänderungen

Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)

§ 1; Geltungsbereich

Abs. 1: Mit der Einordnung des Kindergartens in die Volksschule müssen die Kindergartenlehrpersonen nicht mehr speziell erwähnt werden. Gleichzeitig werden die Änderungen nachvollzogen, die sich aus den beiden am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Gesetze ergeben (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007 und Gesetz über die Hochschul- und Innovationsförderung [Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz, HIG] vom 3. Juli 2007). Während die Lehrpersonen einzelner kantonalen Schulen im Berufsbildungsbereich weiterhin dem GAL unterstehen, fallen Dozentinnen und Dozenten der Fachhochschule Nordwestschweiz nicht mehr in dessen Geltungsbereich, weshalb das HIG nicht mehr zu nennen ist.

Abs. 2: Neben den eigentlichen Lehrpersonen arbeiten auch weitere Personen in anderen Funktionen direkt an den Schulen (Schulsekretariat, Schulsozialarbeit, Assistenzen, etc.). Während die an den kantonalen Schulen tätigen Personen anderer Berufsgruppen ohne Weiteres dem Geltungsbereich der Personalgesetzgebung für das Personal der kantonalen Zentralverwaltung unterstellt sind, fallen die an den Volksschulen tätigen Personen anderer Berufsgruppen mit Ausnahme der Schulleitungspersonen bislang unter das kommunale Personalrecht. Diesbezüglich zeichnen sich künftig allfällige Änderungen ab (vgl. Motion Bhend betreffend Integration der Schulsekretariatspersonen ins kantonale Personal- bzw. Lohnrecht). Die neue Regelung in Abs. 2 soll nun also auch die Möglichkeit einräumen, ohne Ausarbeitung eines neuen Gesetzes Personen anderer Berufsgruppen, die wie die Volksschullehrpersonen aber weiterhin als kommunale Angestellte gelten, dem GAL zu unterstellen.

§ 41; Gemeindeangestellte

Die neue Formulierung ist logische Konsequenz der Einordnung des Kindergartens in die Volksschule.

Beilagen zum Bericht:

- Synopse Kantonsverfassung
- Synopse Schulgesetz
- Vernehmlassungsfragebogen

Stärkung der Volksschule; Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980; Änderung; SAR 110.000; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Verfassung des Kantons Aargau</p> <p>Vom 25. Juni 1980</p>	<p>Verfassung des Kantons Aargau</p> <p>Änderung vom ...</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p> <p>Die Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980¹ wird wie folgt geändert:</p>			

¹ AGS Bd. 10 S. 561; Bd. 13 S. 621; Bd. 14 S. 647; 1997 S. 105; 1999 S. 165; 2000 S. 279; 2002 S. 137, 140, 197, 335, 353; 2003 S. 288; 2004 S. 107; 2005 S. 195, 552; 2008 S. 45, 69, 203; 2010 S. 9

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 29 Volksschulen, Kindergärten, Sonderschulen, Heime</p> <p>¹ Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts und der Kindergärten sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände.</p> <p>² Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere durch die Entlohnung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den Volksschulen und Kindergärten.</p> <p>³ Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten. Das Gesetz legt den Rahmen der Beteiligung fest.</p> <p>⁴ Der Kanton unterstützt oder führt Sonderschulen und Heime.</p> <p>⁵ Er beaufsichtigt die Volksschulen und Kindergärten sowie die Sonderschulen und Heime.</p>	<p>§ 29 Marginalie, Abs. 1–3 und 5 b) Volksschulen, [...] Sonderschulen, Heime</p> <p>¹ Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts [...] sind die Gemeinden oder die Gemeindeverbände.</p> <p>² Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere durch die Entlohnung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den Volksschulen [...].</p> <p>³ Die Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich am Personalaufwand der Volksschulen [...].</p> <p>⁵ Er beaufsichtigt die Volksschulen [...] sowie die Sonderschulen und Heime.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 34 g) Kostentragung</p>	<p>§ 34 Abs. 2</p>			
<p>¹ Der Unterricht an öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten ist für Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner unentgeltlich. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.</p> <p>² Jedem Kind ist Gelegenheit zu geben, den Kindergarten während wenigstens eines Jahres unentgeltlich zu besuchen.</p> <p>³ Für Kinder, die wegen der Lage ihres Wohnortes oder aus sozialen Gründen oder wegen Behinderung benachteiligt sind, sorgen die Träger der Schulen für ausgleichende Massnahmen.</p> <p>⁴ Der Kanton kann Ausbildungsbeiträge gewähren.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>II. Keine Fremdänderungen.</p>			
	<p>III. Keine Fremdaufhebungen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung ist nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			
	<p>Aarau,</p> <p>Präsidentin des Grossen Rats</p> <p>Protokollführer</p>			

Stärkung der Volksschule; Schulgesetz vom 17. März 1981; Änderung; SAR 401.100; 1. Beratung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
Schulgesetz Vom 17. März 1981	Schulgesetz Änderung vom			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> <i>beschliesst:</i>			
	I. Das Schulgesetz vom 17. März 1981 ¹ wird wie folgt geändert:			
§ 1 Geltungsbereich ¹ Das Schulgesetz regelt das Bildungswesen in den öffentlichen Schulen sowie die Aufsicht über die Privatschulen und die private Schulung, soweit schulpflichtige Kinder unterrichtet werden.	§ 1 Abs. 2			

¹ AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242; 2002 S. 329, 390; 2003 S. 250; 2004 S. 155; 2005 S. 66, 193, 230, 254, 567; 2006 S. 131; 2008 S. 92, 363, 416; 2009 S. 44, 303

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Zusammenarbeit mit andern Kantonen, insbesondere die interkantonale Angleichung von Schuleintrittsalter und Schuljahresbeginn sind durch Gesetz zu regeln.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 2 Öffentliche Schulen</p> <p>¹ Als öffentliche Schulen unterstehen diesem Gesetz: a) Kindergarten, b) Volksschule, c) Mittelschulen, d) ...¹</p> <p>² Die öffentlichen Schulen sind unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten; sie sind politisch und konfessionell neutral.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 lit. a und b</p> <p>¹ Als öffentliche Schulen unterstehen diesem Gesetz: a) <i>Aufgehoben.</i> b) Volksschule, <u>bestehend aus Kindergarten, Primarschule und Oberstufe,</u></p>			
<p>§ 4 Schulpflicht</p> <p>¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie dauert 9 Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahres.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie <u>beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten</u> und dauert <u>11</u> Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahr[...].s.</p>			

¹ Aufgehoben durch Ziff. II. des Gesetzes über die Hochschul- und Innovationsförderung (Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz, HIG) vom 3. Juli 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 361)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Kinder, die bis zum 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei mangelnder Schulreife wird der Beginn der Schulpflicht um ein Jahr hinausgeschoben.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport ein Kind auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge vorübergehend von der Schulpflicht entbinden oder vorzeitig daraus entlassen.</p> <p>⁴ Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden. Der Regierungsrat regelt hinsichtlich des Unterrichts der schulpflichtigen Kinder die Meldepflicht der Inhaber der elterlichen Sorge gegenüber der zuständigen Schulpflege.</p>	<p>² <u>Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.</u></p>			
<p>§ 5 Einschulung</p> <p>Die Einschulung erfolgt mit Beginn der Schulpflicht. Ist ein Kind zu Beginn eines früheren Schuljahrs schulreif, wird die Einschulung auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge entsprechend vorgezogen.</p>	<p>§ 5 und Marginalie <u>Hinausschieben der Schulpflicht</u></p> <p><u>Die Schulpflege kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 7 Unterrichtszeiten</p> <p>¹ Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im August. Das erste Schulhalbjahr endet frühestens am dritten und spätestens am fünften Samstag nach Neujahr. Das zweite Schulhalbjahr endet mit den Sommerferien. Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt.</p> <p>² Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt der Schulrat des Bezirks nach Anhören der Schulpflegen fest.</p> <p>³ Im Kindergarten und in der Volksschule dauert der Unterricht von Montag bis Freitag, soweit nicht die Gemeinden beziehungsweise die Gemeindeverbände den Unterricht auf Montag bis Samstag festlegen. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt.</p> <p>⁴ Über die Einführung von Unterricht mit Blockzeiten und von Tagesschulen entscheiden die Schulträger. Der Besuch der Tagesschulen ist freiwillig.</p>	<p>§ 7 Abs. 3</p> <p>³ [...] <u>In</u> der Volksschule dauert der Unterricht von Montag bis Freitag [...]. An den kantonalen Schulen werden die Unterrichtstage vom Regierungsrat festgelegt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁵ Der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates den Rahmen für die Unterrichtszeiten fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Kinder und der Familien.</p>				
<p><i>I. Kindergarten</i></p>	<p>Titel vor § 9 <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 9 Aufgaben, Aufsicht</p> <p>¹ Der Kindergarten unterstützt die Eltern bei der Erziehung der vorschulpflichtigen Kinder. Er fördert das Kind auf spielerische Art in seiner Entwicklung und hilft ihm, schulreif und gemeinschaftsfähig zu werden. Er nimmt den Schulunterricht nicht vorweg.</p> <p>² Der Kindergarten umfasst das letzte oder die beiden letzten Jahre vor Beginn der Schulpflicht; der Besuch ist freiwillig und dauert bis zum Schuleintritt.</p> <p>³ Jedem Kind ist Gelegenheit zu geben, den Kindergarten während wenigstens eines Jahres zu besuchen.</p> <p>^{3bis} Kinder mit Behinderungen können im Regelkindergarten gefördert werden, sofern deren</p>	<p>§ 9</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{3bis} <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>Besuch mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den Rahmen der Unterstützung.</p> <p>⁴ Eine Kindergartenabteilung darf auf die Dauer 24 Kinder nicht übersteigen.</p> <p>⁵ ...¹</p> <p>⁶ Die öffentlichen und privaten Kindergärten stehen unter staatlicher Aufsicht.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 10 Aufgaben</p> <p>Die Volksschule unternimmt alles, damit das Kind gesund heranwachsen kann. Sie fördert jeden einzelnen Schüler und legt dabei gleiches Gewicht auf die Entwicklung seines Geistes, seines Gemütes und seiner körperlichen Fähigkeiten. Sie vermittelt dem Schüler die Grundausbildung.</p>	<p>§ 10</p> <p>¹ <u>Die Volksschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern eine Grundausbildung.</u></p> <p>² <u>Sie legt die Basis für ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben. Sie fördert die geistigen, emotionalen und körperlichen Fähigkeiten</u></p>			

¹ Aufgehoben durch Ziffer 4 des Gesetzes III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III) vom 22. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 567)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>und <u>Begabungen jedes einzelnen Kinds, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund.</u></p>			
<p>§ 11 Gliederung</p> <p>Die Volksschule gliedert sich in die Primarschule von 5 Jahren und die Oberstufe von 4 Jahren.</p>	<p>§ 11</p> <p>Die Volksschule gliedert sich <u>in den Kindergarten von zwei Jahren</u>, in die Primarschule von <u>sechs</u> Jahren und die Oberstufe von <u>drei</u> Jahren.</p>			
<p>§ 12 Unterricht</p> <p>¹ Aufbau und Gestaltung des Unterrichts sowie die Zahl der vorgeschriebenen und der freiwilligen Wochenstunden nehmen Rücksicht auf den Entwicklungsstand des Schülers; die Anforderungen richten sich nach der Vorbildung und dem Aufnahmevermögen der Altersstufe.</p> <p>² Mädchen und Knaben steht das gleiche Fächerangebot offen; sie werden mit gleicher Pflicht- und mit gleicher Höchstzahl von Wochenstunden unterrichtet.</p>	<p>§ 12 Abs. 2</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 13 Lehrplan</p> <p>¹ Der Lehrplan enthält die Fächergruppen: Deutsch, Fremdsprachen, Realien, Mathematik, Gestalten, Hauswirtschaft, Ethik und Religionen, Musik sowie Bewegung und Sport.</p> <p>² Die einzelnen Unterrichtsfächer, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer sowie die Lernziele und die Stoffauswahl werden nach Anhören des Erziehungsrates durch den Regierungsrat festgelegt.</p>	<p>§ 13</p> <p>¹ Der Lehrplan enthält die <u>Be-</u> <u>reiche Sprachen, Mathematik</u> <u>und Naturwissenschaften, So-</u> <u>zial- und Geisteswissenschaf-</u> <u>ten (inklusive Ethik und Religi-</u> <u>onen), Musik, Kunst und Ges-</u> <u>altung, Bewegung und Ge-</u> <u>sundheit.</u></p> <p>² <u>Der Regierungsrat legt durch</u> <u>Verordnung für die Primar- und</u> <u>Oberstufe die einzelnen Unter-</u> <u>richtsbereiche, die Zahl der</u> <u>Unterrichtslektionen und ihre</u> <u>Dauer, die Lernziele und die</u> <u>Stoffauswahl sowie die Anfor-</u> <u>derungen an die Schülerinnen</u> <u>und Schüler bezüglich ihrer</u> <u>Selbst- und Sozialkompetenzen</u> <u>fest.</u></p> <p>³ <u>Er legt durch Verordnung für</u> <u>den Kindergarten die Unter-</u> <u>richtsdauer sowie die Richtziele</u> <u>der Selbst-, Sozial- und Sach-</u> <u>kompetenzen fest.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 13a Laufbahntscheide</p> <p>¹ Die Promotion innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses statt. Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern in der 1. Klasse der Primarschule sowie von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen.</p> <p>² Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren. Bei fehlender Übereinstimmung zwischen der Schulpflege und den Eltern der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers können Stufen- und Typenwechsel von einer Prüfung abhängig gemacht werden.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu allen schulischen Laufbahntscheiden.</p>	<p>§ 13a Abs. 1</p> <p>¹ Die Promotion innerhalb der Primarschule und der Oberstufe findet aufgrund eines leistungsbezogenen und selektiven Notenzeugnisses <u>sowie weiterer Leistungsbelege</u> statt. Vorbehalten bleibt die Promotion von Schülerinnen und Schülern in der 1. Klasse der Primarschule sowie von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 14 Schülerzahl der Abteilungen</p> <p>¹ Die Schülerzahl der Abteilungen soll dem Lehrer die besondere Förderung des einzelnen Kindes ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat nach Anhören des Erziehungsrates festgelegt, darf jedoch auf die Dauer an der Primarschule 28, an der Oberstufe 25 beziehungsweise an Realschulen von Oberstufenzentren 22 Schüler nicht übersteigen.</p> <p>² Für Abteilungen mit mehreren Schülern, die besondere Betreuung erfordern, und für mehr als zweiklassige Abteilungen kann das Erziehungsdepartement¹ kleinere Schülerzahlen bewilligen.</p> <p>³ Das Departement Bildung, Kultur und Sport verteilt die Ressourcen für die Einschulungsklassen, Kleinklassen, Werkjahre, Berufswahljahre sowie Integrations- und Berufsfindungsklassen der Volksschule aufgrund der durch den Regierungsrat definierten Zuteilungskriterien. Diese umfassen insbesondere die pädagogischen Kriterien, die regionale</p>	<p>§ 14</p> <p>¹ Die Schülerzahl der Abteilungen soll den Lehrpersonen die Förderung des einzelnen Kind[...]'s ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat [...] festgelegt, darf jedoch auf die Dauer <u>am Kindergarten 24, an der Primarschule 28, an der Bezirks- und Sekundarschule 25 und an der Realschule 22 Schülerinnen und Schüler</u> nicht übersteigen.</p> <p>² <u>Der Regierungsrat kann im Hinblick auf einen pädagogisch sinnvollen und wirtschaftlich effizienten Ressourceneinsatz an den Schulen die minimale Schülerzahl der Abteilung regeln.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			

¹ Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
Verteilung der schulischen Angebote und die finanziellen Ressourcen.				
	<p>§ 14a (neu) <u>Ressourcenzuteilung</u></p> <p>¹ <u>Die Ressourcenzuteilung erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat im Budget festgelegten Mittel für die Schulen.</u></p> <p>² <u>Sie bemisst sich nach den Stundentafeln und den pädagogischen Bedürfnissen der jeweiligen Schulstufen und -typen, der besonderen Belastungssituation von Lehrpersonen und Schulleitungen sowie den sozio-ökonomischen Strukturen der Schulträger.</u></p> <p>³ <u>Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Kriterien für die Zuteilung und Verwendung der Ressourcen. Er legt die Voraussetzungen für den Einsatz von Assistenzen sowie für den Anspruch der Gemeinden mit erheblicher sozialer Belastung auf Zusatzlektionen fest.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ <u>Das zuständige Departement kann die Schulträger zur Bildung regionaler Angebote verpflichten, wo dies für eine pädagogisch sinnvolle und wirtschaftlich effiziente Schulorganisation angezeigt ist, namentlich für Abteilungen mit kritischer Schülerzahlgrösse.</u></p>			
	<p>§ 14b (neu) <u>Übertragbarkeit von Ressourcen</u></p> <p>¹ <u>Schulen, die die ihnen zugeordneten Ressourcen nicht voll ausschöpfen, können sich diese auf das kommende Schuljahr übertragen lassen.</u></p> <p>² <u>Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Obergrenze für die Übertragbarkeit fest.</u></p>			
<p>§ 15 Besondere schulische Bedürfnisse</p> <p>¹ Für neu schulpflichtige Kinder, die den Anforderungen einer 1. Primarklasse voraussichtlich noch nicht zu genügen vermögen und für die ein Unterricht im Sinne von Absatz 2 oder eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind Einschulungsklassen zu bilden.</p>	<p>§ 15 Abs. 1, 2, 4 und 5, Abs. 6 (neu)</p> <p>¹ Für [...] Kinder, die den Anforderungen einer 1. Primarklasse voraussichtlich noch nicht zu genügen vermögen und für die ein Unterricht im Sinne von Absatz 2 oder eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind Einschulungsklassen zu bilden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Schülerinnen und Schüler, die insbesondere infolge von Lernschwierigkeiten dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind in Kleinklassen oder mit heilpädagogischer Unterstützung in tragfähigen Regelklassen zu fördern.</p> <p>³ Schüler, die infolge ihrer Fremdsprachigkeit dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die keine andere Massnahme angezeigt ist, sind mit geeigneter Unterstützung in Regelklassen zu fördern.</p> <p>⁴ Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen nicht angezeigt ist, können in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung gefördert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>	<p>² Schülerinnen und Schüler, die insbesondere infolge von Lernschwierigkeiten dem ordentlichen Unterricht <u>an Primarschule oder Oberstufe</u> nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind in Kleinklassen oder mit heilpädagogischer Unterstützung in tragfähigen Regelklassen zu fördern.</p> <p>⁴ Schüler mit besonderen Begabungen, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können und für die das Überspringen von Klassen nicht angezeigt ist, können in der Regelklasse mit geeigneter Unterstützung gefördert werden. [...]]</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁵ Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, können in Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den Rahmen der Unterstützung.</p>	<p>⁵ Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, können in Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden. [...]</p> <p>⁶ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere die Ressourcenzuteilung und die Modalitäten der Unterstützung.</p>			
	<p>§ 15a (neu) <u>Spezialklassen</u></p> <p>¹ Der Regierungsrat kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Führung von regionalen Spezialklassen für Kinder und Jugendliche mit disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten gestatten.</p> <p>² Die Zuteilung in eine Spezialklasse ist eine vorübergehende Massnahme für Schülerinnen und Schüler, die die Regelklasse kurzfristig nicht zu tragen vermag.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ <u>Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufnahme, Schulung und Wiedereingliederung von Schülerinnen und Schülern in regionalen Spezialklassen.</u></p>			
<p>§ 17 Musikalische Grundschulung; Aufgabenhilfe</p> <p>Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden für die Musikalische Grundschulung und die Aufgabenhilfe besondere Einrichtungen führen.</p>	<p>§ 17 und Marginalie <u>Besondere Einrichtungen</u></p> <p>Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden besondere Einrichtungen für den Instrumental- und Gesangsunterricht sowie für schulunterstützende Angebote wie namentlich die Aufgabenhilfe führen.</p>			
	<p>Titel vor § 18b (neu)</p> <p><u>¹bis. Kindergarten</u></p>			
	<p>§ 18b (neu) <u>Bildungsziel</u></p> <p><u>Der Kindergarten unterstützt die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kinds. Er schafft die Voraussetzungen für das schulische Lernen.</u></p>			
	<p>§ 18c (neu) <u>Schulführung</u></p> <p><u>Der Kindergarten wird mit Abteilungen mit jeweils zwei Schuljahrgängen geführt.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 19 Bildungsziel</p> <p>Die Primarschule fördert das sprachliche Ausdrucksvermögen und die gestalterischen Fähigkeiten des Kindes. Sie macht es schrittweise mit Anforderungen der Schule vertraut und schafft Grundlagen für Urteilsfähigkeit sowie für selbstständiges Denken und Handeln.</p>	<p>§ 19</p> <p><u>Die Primarschule baut auf dem Kindergarten auf. Sie vermittelt die Grundlagen für Lesen, Schreiben, Rechnen und weitere elementare Bereiche des Wissens und Könnens und schafft eine Basis für Urteilsfähigkeit und selbstständiges Denken und Handeln.</u></p>			
<p>§ 20 Lehrpersonen; Niveauunterricht</p> <p>¹ Der Unterricht einer Abteilung ist in der Regel einer einzigen Lehrperson anvertraut; in begründeten Fällen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Eine Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in verschiedene Abteilungen aufgrund ihrer Leistung ist nicht statthaft. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch innerhalb der Abteilung individuell gefördert werden. Die individuelle Förderung muss im Rahmen der bewilligten Lektionen und unter Berücksichtigung der Stundentafel erfolgen.</p>	<p>§ 20 Marginalie, Abs. 1 und 3 <u>Schulführung</u></p> <p>¹ <u>Die Primarschule wird mit ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Textiles Werken und Musikalische Grundschulung werden von Fachlehrpersonen oder Fächergruppenlehrpersonen erteilt.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>§ 21a (neu) <u>Schulführung</u></p> <p><u>Die Oberstufe wird mit ein- oder mehrklassigen Abteilungen geführt.</u></p>			
<p>§ 22 Organisation</p> <p>¹ Die Oberstufe wird in Oberstufenzentren zusammengefasst.</p> <p>² Ein Oberstufenzentrum umfasst mindestens 8 Abteilungen. Der Regierungsrat kann Ausnahmen beschliessen.</p> <p>³ Die einzelnen Schulanlagen umfassen mindestens 4 Oberstufenabteilungen.</p> <p>⁴ Die Abteilungen der Oberstufe werden einklassig geführt. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann Ausnahmen beschliessen.</p>	<p>§ 22 Abs. 2–4</p> <p>² Ein Oberstufenzentrum umfasst mindestens <u>sechs</u> Abteilungen. Der Regierungsrat kann <u>befristete</u> Ausnahmen beschliessen.</p> <p>³ Die einzelnen Schulanlagen umfassen mindestens <u>drei</u> Oberstufenabteilungen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 23 Gliederung; Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Oberstufe umfasst die vierjährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im vierten Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern.</p> <p>² Die Lehrpläne und Lehrmittel der Schultypen sind aufeinander abzustimmen. Die Zusammenarbeit unter den Typen ist zu fördern.</p> <p>³ Der Fächerabtausch unter den Lehrern ist innerhalb der Schultypen und typenübergreifend gestattet.</p>	<p>§ 23</p> <p>¹ Die Oberstufe umfasst die <u>dreijährigen</u> Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im <u>dritten</u> Jahr die zusätzlichen Angebote Berufswahljahr, Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern.</p>			
<p>§ 25 Realschule</p> <p>¹ Die Realschule vermittelt eine breite Grundausbildung und schafft durch ein differenziertes Unterrichtsangebot die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung.</p> <p>² Für Schüler mit lückenhaften Vorkenntnissen oder einseitiger Begabung bietet sie zusätzlichen Unterricht an.</p>	<p>§ 25 Abs. 2</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ ...¹</p>				
<p>§ 26 Sekundarschule</p> <p>¹ Die Sekundarschule vermittelt eine erweiterte Grundausbildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung.</p> <p>² Für Schüler mit einseitiger Begabung bietet sie zusätzlichen Unterricht an.</p> <p>³ ...²</p>	<p>§ 26 Abs. 2</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 28 Inhalt und Gliederung</p> <p>¹ Sonderschulung ist die Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen.</p> <p>² Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Erziehung, Betreuung, therapeutische Massnahmen, Verpflegung, notwendige Transporte sowie Unterkunft bei Schulung in einer stationären Einrichtung.</p>	<p>§ 28 Abs. 3</p>			

¹ Aufgehoben durch Gesetz vom 11. Januar 2000, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 329)

² Aufgehoben durch Gesetz vom 11. Januar 2000, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 329)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Die Sonderschulung beginnt in der Regel frühestens mit dem 5. Altersjahr des Kindes im Sonderkindergarten, spätestens mit Beginn der Schulpflicht in der Sonderschule und endet frühestens mit Beendigung der Schulpflicht, spätestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr. In pädagogisch oder medizinisch besonders begründeten Fällen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁴ Die Sonderschulen können für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Altersjahr anstelle des Sonderschulunterrichts Sonderwerkunterricht anbieten.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat legt die Bildungsziele, Unterrichtsinhalte und Voraussetzungen der Sonderschulung fest und regelt den Schulbetrieb.</p>	<p>³ Die Sonderschulung beginnt <u>mit der Schulpflicht und hört frühestens mit deren Beendigung auf</u>, spätestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr. In pädagogisch oder medizinisch besonders begründeten Fällen kann das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 29 Arten</p> <p>¹ Bei Kleinkindern mit Entwicklungsauffälligkeiten können zur Vorbereitung auf den Kindergarten und die Schule pädagogisch-therapeutische Massnahmen durchgeführt werden. Dazu gehört insbesondere die heilpädagogische Früherziehung.</p> <p>² Für Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten im Bereich der Wahrnehmung, Sprache oder Bewegung werden pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten. Dazu gehören insbesondere der Sprachheilunterricht und die Psychomotorik-Therapie. Diese Massnahmen erfolgen zusätzlich zum Unterricht im Kindergarten und in der Volksschule, können aber bereits früher eingesetzt werden.</p> <p>³ Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, die im Regelkindergarten, in Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden, stehen Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung.</p>	<p>§ 29 Abs. 2</p> <p>² Für Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten im Bereich der Wahrnehmung, Sprache oder Bewegung werden pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten. Dazu gehören insbesondere der Sprachheilunterricht und die Psychomotorik-Therapie. Diese Massnahmen erfolgen zusätzlich zum Unterricht [...] in der Volksschule, können aber bereits früher eingesetzt werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 52 Grundsatz</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Kindergärten und die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen, beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.</p> <p>² Die Errichtung neuer Schulen und Abteilungen bedarf der Zustimmung des Erziehungsdepartement¹; es kann nach Anhören von Gemeinderat und Schulpflege die Errichtung neuer und die Aufhebung bisheriger Abteilungen anordnen.</p> <p>³ Gemeinden und Gemeindeverbände, die einen Kindergarten, eine Einschulungsklasse, eine Kleinklasse, eine unterstützte Regelklasse, eine Schule der Oberstufe oder eine Sonderschule führen, sind im Rahmen der zulässigen Schülerzahlen der Abteilungen verpflichtet, Kinder aus anderen Gemeinden, in denen keine solchen Schulen bestehen, unter den gleichen Vorausset-</p>	<p>§ 52 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, [...] die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen, beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.</p> <p>² Die Errichtung neuer Schulen und Abteilungen bedarf der Zustimmung des <u>zuständigen Departements</u>; es kann nach Anhören von Gemeinderat und Schulpflege die Errichtung neuer und die Aufhebung bisheriger Abteilungen anordnen.</p>			

¹ Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>zungen aufzunehmen wie Kinder mit Aufenthalt in der Gemeinde selbst.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Gemeinden untereinander das Schulgeld vereinbaren können. Für die Fälle, in denen sich die Gemeinden nicht einigen können, regelt der Regierungsrat die Höhe der Schulgelder. Diese decken in der Regel die Vollkosten, mindestens jedoch die zusätzlichen Kosten im Einzelfall, die durch den Schulbesuch entstehen.</p> <p>⁵ Schulen der Primarschulstufe können durch Beschluss des Grossen Rates aufgehoben werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als zwölf beträgt.</p>				
<p>§ 53 Schulbauten, Schuleinrichtungen</p> <p>¹ Die Gemeinden beschaffen und unterhalten die für die Kindergärten und die Volksschule erforderlichen Schullokale, Turn- und Spielplätze.</p> <p>² Sie beschaffen und unterhalten das Mobiliar, die Schuleinrichtungen und die Lehrmittel.</p>	<p>§ 53 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gemeinden beschaffen und unterhalten die für die [...] Volksschule erforderlichen Schullokale, Turn- und Spielplätze.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Vernachlässigt eine Gemeinde diese Pflichten trotz Mahnung, so trifft der Regierungsrat auf ihre Kosten die nötigen Vorkehren.</p> <p>⁴ Die Gemeinden erleichtern den auswärtigen Schulbesuch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Schaffung von Radwegen, wo es die Verkehrssicherheit erfordert, b) durch angemessene Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs, c) durch Übernahme notwendiger Transportkosten. <p>⁵ Die Gemeinden stellen die Schulanlagen und -einrichtungen der Erwachsenenbildung zur Verfügung, sofern diese auf gemeinnütziger Grundlage erfolgt.</p>				
<p>§ 54 Zuständigkeiten des Stimmbürgers; Gemeinden</p> <p>¹ Die Stimmbürger der Gemeinde wählen die Schulpflege.</p> <p>² Sie entscheiden über Schulbauten und Errichtung neuerer Schulen und Abteilungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, beziehungsweise das Erziehungsdepartement.</p>	<p>§ 54</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>^{2bis} Sie entscheiden über den Samstag als zusätzlichen Unterrichtstag, die Führung von tagesschulen sowie die generelle Einführung von Blockzeiten.</p> <p>³ Sie beschliessen in allen Angelegenheiten ihrer Schulen, die über die Befugnisse von Gemeinderat und Schulpflegen hinausgehen.</p>	<p>^{2bis} <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 57a Angebote für besondere schulische Bedürfnisse</p> <p>Für die Koordination zwischen den Gemeinden im Bereich von besonderen schulischen Bedürfnissen im Sinne von § 15 dieses Gesetzes und von Sonderschulen gilt sinngemäss § 57.</p>	<p>§ 57a</p> <p>Für die Koordination zwischen den Gemeinden im Bereich von besonderen schulischen Bedürfnissen <u>gemäss § 15, bei der Führung von Spezialklassen gemäss § 15a</u> und von Sonderschulen gilt sinngemäss § 57.</p>			
<p>§ 58b Instrumentalunterricht an der Oberstufe, Therapien und Schuldienste</p> <p>Schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz im kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Instrumentalunterricht an der Oberstufe sowie zu den Therapien und Schuldiensten wie</p>	<p>§ 58b und Marginalie Instrumentalunterricht [...], Therapien und Schuldienste</p> <p>Schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben und eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Instrumentalunterricht [...] sowie zu den Therapien und Schuldiensten wie Kinder an</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
Kinder an den öffentlichen Schulen.	den öffentlichen Schulen.			
<p>§ 66 Personalaufwand</p> <p>¹ Die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten bemisst sich nach den von ihnen beanspruchten Stellen und liegt bei höchstens 35 % dieses Aufwands.</p> <p>² Der Grosse Rat legt die Zusammensetzung des Personalaufwands, die Berechnung sowie den Prozentsatz der Beteiligung gemäss Absatz 1 fest.</p> <p>³ Bei Versetzungen in den vorzeitigen Ruhestand gemäss § 2 Abs. 2 des Dekrets über die Versetzung von Mitarbeitenden in den vorzeitigen Ruhestand zur Umsetzung von Stellenkürzungen vom 23. November 2004 können die betreffenden Gemeinden an den Kosten beteiligt werden. Der Umfang bemisst sich am Prozentsatz, gemäss Absatz 2.</p>	<p>§ 66 Abs. 1 und 5</p> <p>¹ Die Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände am Personalaufwand der Volksschulen [...] bemisst sich nach den von ihnen beanspruchten Stellen und liegt bei höchstens 35 % dieses Aufwands.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Der Kanton kann sich am Personalaufwand der Gemeinden oder Gemeindeverbände für weitere durch die Gesetzgebung vorgesehene Funktionen beteiligen. Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Einzelheiten.</p> <p>⁵ Der Kanton zahlt die Löhne der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten Volksschulen und Kindergärten aus.</p>	<p>⁵ Der Kanton zahlt die Löhne der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geführten Volksschulen [...] aus.</p>			
<p>§ 67a Leistungen des Kantons an die Schulausgaben für Oberstufenzentren</p> <p>¹ Der Kanton gewährt Beiträge an Neu- und Umbauten von Oberstufenzentren. Diese betragen 5–20 % der subventionsberechtigten Ausgaben.</p> <p>² Der Kanton gewährt Beiträge an Massnahmen zur Bildung von Oberstufenzentren, wie Organisationskosten, Umnutzung von Schulraum und Einrichtungen für unterrichtsunabhängige Betreuungsangebote. Diese betragen bis zu 50 % der subventionsberechtigten Ausgaben.</p>	<p>§ 67a</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Der Regierungsrat legt die als subventionsberechtigten anerkannten Ausgaben fest. Es dürfen nur Ausgaben anerkannt werden, welche die Umsetzung der regionalen Planung begünstigen, die Oberstufenzentren fördern, für eine einwandfreie Erfüllung der kommunalen Aufgaben sachlich erforderlich sind und sich auf Investitionen stützen, die einen lehrplangerechten und wirtschaftlichen Schulbetrieb gewährleisten. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Nutzen, der durch die Regionalisierung erreicht werden kann.</p> <p>⁴ ...¹</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 71 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulpflege ist verantwortlich für die Führung des Kindergartens sowie der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Sie trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.</p>	<p>§ 71 Abs. 1</p> <p>¹ Die Schulpflege ist verantwortlich für die Führung [...] der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Sie trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.</p>			

¹ Aufgehoben durch § 3 Ziff. 10 des Gesetzes I zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT I) vom 2. Juli 2002, in Kraft seit 1. Januar 2003 (AGS 2002 S. 390)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet die Schulpflege. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist der Schulpflege unterstellt.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulleitung. Er kann für kleine Schulen von der Einsetzung einer Schulleitung absehen und die entsprechenden Kompetenzen bei der Schulpflege belassen.</p>				
<p>§ 73 Laufbahnentscheide</p> <p>¹ Die Schulpflege entscheidet über die Einschulung von Schülerinnen und Schülern, die Aufnahme, die Zuweisung in Abteilungen und die Zuweisung in Sonderkindergärten und Sonderschulen.</p> <p>² Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in Stufen, Typen und in die Kleinklasse sowie über die Beförderung und Versetzung, wenn sich die Inhaber der elterlichen Sorge der Beurteilung der Schule nicht anschliessen können.</p>	<p>§ 73</p> <p>¹ Die Schulpflege <u>trifft alle Laufbahnentscheide, wenn sich die Inhaber der elterlichen Sorge der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.</u></p> <p>² Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung <u>von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in Regelklassen oder in die Sonderschulung.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>^{2bis} Tritt ein Kind in eine öffentliche Schule über, nachdem es eine Privatschule besuchte oder privat geschult wurde, kann die zuständige Schulpflege eine Prüfung zur Beurteilung des Leistungsstands anordnen.</p> <p>³ Mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Zuweisung in einen Sonderkindergarten oder in eine Sonderschule und in Zweifelsfällen vor einer vorzeitigen Einschulung, einem Hinausschieben der Schulpflicht, einem Überspringen von Klassen sowie einer Zuweisung in eine Kleinklasse die zuständigen Schuldienste beizuziehen.</p> <p>⁴ Bei Schülerinnen und Schülern in Sonderkindergärten und Sonderschulen ist auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Schulleitung die Notwendigkeit der Sonderschulung rechtzeitig vor Ende des Schuljahrs zu überprüfen.</p> <p>⁵ ...¹</p>	<p>^{2bis} <u>Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche Schule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid der Schulpflege aufgenommen.</u></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			

¹ Aufgehoben durch Gesetz vom 1. März 2005, in Kraft seit 1. August 2005 (AGS 2005 S. 254)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 77 Aufgaben</p> <p>¹ Der Schulrat des Bezirks überwacht die Kindergärten und die Volksschulen; er begutachtet die Errichtung neuer Schulen, nimmt Stellung zur Schulplanung und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.</p> <p>² Er behebt Anstände zwischen Schulbehörden und Lehrern und überwacht den Vollzug der Weisungen höherer Instanzen.</p> <p>³ Er entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Schulpflegen des Bezirks, soweit es sich nicht um solche des Jugendstrafverfahrens oder des Strafverfahrens gemäss § 37a handelt.</p>	<p>§ 77 Abs. 1</p> <p>¹ Der Schulrat des Bezirks überwacht [...] die <u>Volksschulen</u>; er begutachtet die Errichtung neuer Schulen, nimmt Stellung zur Schulplanung und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden.</p>			
<p>§ 89 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Grosse Rat ist zuständig, ein freiwilliges 10. Schuljahr an der Volksschule einzuführen.</p> <p>² Er kann Schulversuche anordnen und dafür den Rahmen festlegen.</p>	<p>§ 89 Abs. 1 und 2</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <u>Der Grosse Rat</u> kann Schulversuche anordnen und dafür den Rahmen festlegen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Er ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse über die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung der Mittelschulen in Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen und Zofingen.</p> <p>⁴ Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird, wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildungen persönliche Studienglieder vorsieht. Der Grosse Rat setzt den Rahmen fest.</p>				
<p>§ 90a Hängige Verfahren der Änderung vom 1. März 2005</p> <p>Die beim Inkrafttreten dieser Änderung bereits angehobenen Verfahren werden nach bisherigem recht zu Ende geführt. Für Verfügungen und Entschiede, die nach Inkrafttreten dieser Änderung eröffnet werden, bestimmt sich der Rechtsmittelweg und das Verfahren in der Rechtsmittelinstanz nach neuem Recht.</p>	<p>§ 90a</p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 90b Senkung der Mitgliederzahl des Schulrats des Bezirks</p> <p>Nach Inkrafttreten dieser Änderung kann die Anzahl der Mitglieder des Schulrats des Bezirks während der laufenden Amtsperiode auf 9 respektive 7 Personen gesenkt werden.</p>	<p>§ 90b</p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>			
	<p>§ 90c (neu) <u>Einschulung</u></p> <p><u>Die Schulpflegen beschliessen über eine Staffelung der Verschiebung des Einschulungstichtags gemäss § 4 Abs. 2. Die Verschiebung muss spätestens bis zum Schuljahresbeginn 2018/19 vollzogen sein.</u></p>			
<p>§ 91 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens; er ist mit dem Vollzug beauftragt.</p> <p>² Bis zum Erlass der Gesetzgebung gemäss § 69 Abs. 3 und 4 der Kantonsverfassung gelten für das Wahlverfahren der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen die Bestimmungen des Schulgesetzes vom</p>	<p>§ 91 Abs. 2–4</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>20. November 1940. Der Regierungsrat setzt die §§ 42 und 43 dieses Gesetzes gesondert in Kraft.</p> <p>³ Kindergärtnerinnen, Hauptlehrer im Vollamt und im Teilamt der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte sind, gelten bis zum Beginn der einheitlichen Amtsdauer als gewählt.</p> <p>⁴ Die Einführung des 9. Pflichtschuljahres hat innert 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>II.</p> <p>Das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002¹ wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an Kindergärten, Volksschulen und kantonalen Schulen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981, Einführungs-gesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 8. November 1983 und Aargauischem Fachhochschul-gesetz (AFHG) vom 27. Mai 1997.</p>	<p>§ 1</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an [...] Volksschulen und kantonalen Schulen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981² und <u>Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007³.</u></p>			

¹ AGS 2004 S. 139; 2008 S. 67, 93, 364; 2010 S. 17 (SAR 411.200)

² SAR 401.100

³ SAR 422.200

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Grosse Rat kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Lehrpersonen an Bildungseinrichtungen ausdehnen, die anderen kantonalen Erlassen unterstehen.</p>	<p>² Der Grosse Rat kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes <u>auf weitere an Volksschulen und kantonalen Schulen tätige Personen erweitern</u> sowie auf Lehrpersonen an Bildungseinrichtungen ausdehnen, die anderen kantonalen Erlassen unterstehen.</p>			
<p>§ 41 Gemeindeangestellte</p> <p>Lehrpersonen an der Volksschule und an Kindergärten sind Angestellte der entsprechenden Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbands.</p>	<p>§ 41</p> <p>Lehrpersonen an der Volksschule [...] sind Angestellte der entsprechenden Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbands.</p>			
	<p>III.</p> <p>Keine Fremdaufhebungen</p>			
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 2. Juni 2010	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführer			